# Der strafrechtliche Schutz der Lehre und Berufsausbildung der Jugendlichen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

**Franz Peterek**

Gerichtsreferendar in Gleiwitz.

Berichterstatter: Professor Dr. Arthur Wegner.

1937

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548123_0085

## Inhaltsübersicht.


| | Seite |
|---|---|
| A. Geschichtlicher Rückblick | 1 |
| B. Die sozial-ethischen Grundlagen jedes Schutzes der Jugendlichen | 7 |
| C. Die Sicherstellung der Berufserlernung | 12 |
| D. Der strafrechtliche Schutz der Lehre und Berufsausbildung | 17 |
| I. Die rechtliche Natur des Arbeiterschutzes | 17 |
| II. Verbot einiger Betriebe | 18 |
| III. Eignung des Lehrherrn | 21 |
| IV. Lehrvertrag | 25 |
| V. Pflichten des Lehrherrn | 33 |
| VI. Wer wird im Falle der Verletzung der Schutzvorschriften auf seiten der Unternehmer bestraft? | 45 |
| E. Kritik am geltenden Recht | 46 |
| F. Ausblick | 49 |

# Schrifttum


Beeking, Grundriß der Kinder- und Jugendfürsorge. 1929.

M. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen. Neu herausgegeben von B. Drews und G. Lassar. 1928.

„Das kommende deutsche Strafrecht", Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausgegeben von Reichsjustizminister Dr. Franz Gürtner. 1935.

Eckstein, Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 45/1903.

Entwurf = Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes nebst amtlicher Begründung. 1927.

Epner, Die rechtliche Stellung des Handwerkslehrlings. Heidelberger Dissertation. 1930.

Erdmann-Meißinger, Kommentar zur Arbeitszeitordnung. 1934.

Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1931.

Galanski, Das Lehrlingsrecht im modernien Arbeitsrecht. Leipziger Dissertation. 1933.

Geißeler, Arbeitsstrafrecht. 1933.

v. Gierke, Handels- und Schiffahrtsrecht. 1933.

Hartmann, Neues Handwerksrecht. 1934/1935.

H.d.St. = Handbuch der Staatswissenschaften. 1923.

Heyde, Abriß der Sozialpolitik. 1923.

Hitler, Mein Kampf. 1933.

Hoffmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. 1932.

Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht. 1931.

Kaskel, „Die rechtliche Natur des Arbeiterschutzes" in der Festschrift für Brunner. 1914.

Kaskel-Dersch, Arbeitsrecht. 1932.

Kühne, Entwickelungsstufen der Berufserziehung im Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen. 1922.

v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. 1928.

L.d.P. = Lexikon der Pädagogik der Gegenwart, herausgegeben vom Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster i. W. 1932.

Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. 1932.

Lpz. Komm. = Kommentar zum Strafgesetzbuch von Ebermayer-Lobe-Rosenberg. 1929.

Mahling, Die sittlichen Voraussetzungen der Wohlfahrtspflege. 1925.

Nipperdey, Die privatrechtliche Bedeutung des Arbeiterschutzes, in der Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. 1929.

Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des preußischen Justizministers Hanns Kerrl. 1934.

Polligkeit, Das Recht des Kindes auf Erziehung, im Jahrbuch der Fürsorge. 2. Jahrgang, 1907.

Potthoff, Das Deutsche Arbeitsrecht. 1935.

Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht.

Reerink, Beiträge zur Lehre von der gesetzlichen Unterhaltspflicht, in Gruchots Beiträgen, Jahrgang 56. 1912.

Rehm, Das Kind in der Gesellschaft. 1925.
Rohlfing, Das Recht des Lehrlings. 1933.
Rohlfing, M.G.L. = Meister, Geselle, Lehrling im neuen Arbeitsrecht. 1936.
Rohmer, Kommentar zur Arbeitszeitordnung. 1934.
Schilling, Sozialpolitik. 1929.
v. Schirach, Die Hitler-Jugend, Idee und Gestalt. 1934.
Schwarz, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1936.
Seeberg, Politik und Moral. Rektoratsrede an der Universität Berlin. 1918.
Siebert, Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit. 1935.
Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, in: Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einzeldarstellungen. 1900.
Staudinger, Kommentar zum BGB. 1928—1934.
Sting, Das Recht des gewerblichen Lehrlings unter besonderer Berücksichtigung des industriellen Großbetriebes. Tübinger Dissertation. 1934.
Wegner, Jugendrecht. 1929.
Weyl, Das deutsche Jugendrecht. 1927.

*Zeitschriften.*

D.J.D. = Das Junge Deutschland. Mitteilungsblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches. Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend. Berlin.
D.R. = Deutsches Recht. Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes. Berlin.
N.S.S. = National-Sozialistische Sozialpolitik. Stuttgart und Berlin.
Z.St.W. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

## A. Geschichtlicher Rückblick.

Unsere Aufgabe ist es, die gesetzliche Regelung der Lehre und Ausbildung der Jugendlichen lediglich von der strafrechtlichen Seite zu beleuchten. Die Berufsausbildung in Schulen jeder Art sowie die sonstigen allgemein geltenden Bestimmungen des Jugendschutzes gehören somit nicht in den Rahmen unserer Betrachtung. Ebenso muß der Arbeiterschutz, sowie er sich nicht auf Jugendliche in Berufsausbildung bezieht, unberücksichtigt bleiben.

Die Berufsausbildung der Jugendlichen ist nicht nur ein zivilrechtliches Geschäft und nicht nur eine Angelegenheit, die lediglich die Beteiligten angeht. Ihr Aufbau auf nur zivilrechtlichem Boden mit völliger Vertragsfreiheit reicht hier nicht aus. Der Anteil, den die Allgemeinheit an ihr hat, ist für Volk und Staat zu lebenswichtig, als daß man die vielen öffentlichen und sozialen Gesichtspunkte hierbei außer Betracht lassen könnte.

Nur was die Jugend zu seinem Träger macht, kann Zukunft und Geschichte haben. Hierbei ist die Jugend jedoch weit mehr als nur das Mittel, dem sozialen Körper eines Staates zu seinem Fortbestand zu verhelfen. Denn der Staat gibt sich auf, der nicht sein ganzes Streben darauf richtet, daß jeweils die heranwachsende Generation zur höheren Kultur und besserem Können sich durchringt. Jede höhere Entwickelung bedingt jedoch wieder Ruhe, Hilfe und Schutz, ohne die nichts gedeihen kann. Umfassende Sorge für die Jugend in ihrer ganzen Vielseitigkeit bildet danach die unentbehrliche Grundlage jeder Bevölkerungspolitik und muß daher auch die vornehmste Pflicht derjenigen Generation sein, der die Vorsehung die Geschicke des Staates gerade anvertraut hat.

Diese Gedanken liegen nahe genug. Sie machen es ohne weiteres begreiflich, daß Männer, die im Staate das Mittel zur Fortentwickelung des Volkes sahen, die um den Fortbestand ihres Volkes und um seine Werte und ihre Hebung bangten, wohl immer und überall Schutz und Pflege der Jugend sichern wollten[1]).

Um so verwunderlicher ist es, daß die deutsche Jugendschutzgesetzgebung in der Hauptsache aus militärischen Bedürfnissen heraus ihren tatsächlichen Ausgangspunkt nahm[2]). 1828 bemerkte Generalleutnant von Horn in seinem Landwehr-Geschäftsbericht, daß wohl infolge der Nachtarbeit der Fabrikkinder eine Herabminde-

1) A. Wegner, Einleitung.
2) Rohmer, AZO. Seite 61 ff.

rung der Militärtauglichkeit in den Fabrikbezirken Preußens zu verzeichnen sei. Die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms III. an den preußischen Minister des Kultus und des Innern vom gleichen Jahre, die auf diese Gefährdung des Armee-Ersatzes hinweist, wird zum Wahrzeichen der deutschen Sozialpolitik dadurch, daß sie zum ersten Male als Folge der fortschreitenden industriellen Entwickelung den Gesundheitsschutz der arbeitenden Jugend als Staatsnotwendigkeit erkennt[3]).

Aber erst nach elf Jahren erfolgte durch das Fabrikregulativ vom 6. 4. 1839 der erste gesetzgeberische Schritt.

Eine Erklärung für das so späte Eingreifen des Staates zum Schutze seiner Jugend finden wir freilich in dem Gefüge der deutschen Volkswirtschaft am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Sie hatte einen rein agrarisch-zünftigen Charakter. Die Glas- und Hüttenarbeiter, die Bergknappen, die zünftigen Gesellen stellten zwar verstreute Lohnarbeitergruppen mit starkem Standesgefühl, jedoch keine Arbeiterklasse dar. Den gesetzlichen Niederschlag des Innungsrechts jenes Zeitabschnitts finden wir unter anderem in Preußen unter Teil II Tit. 8 §§ 278—400 des Allgemeinen Landrechts von 1794[4]).

Die völlige Umwälzung auf dem Gebiete der Berufserziehung, wie auf dem des Bildungswesens überhaupt, hat ihre letzte Wurzel in den grundlegenden Änderungen, die das ganze staatliche Leben erfahren hat. Die französische Revolution hatte seit 1789 den absoluten Staat zerstört[5]). Die Gleichheit vor dem Gesetz wurde durchgeführt. Mit der ständischen Gliederung fiel auch der Zunftzwang, die Freiheit der Berufswahl und des freien Wettbewerbes trat an seine Stelle.

Diese und all die anderen freiheitlichen Gedanken der französischen Staatsumwälzung sprangen naturgemäß auch auf Deutschland über. Ihre Entwickelung vollzog sich etwa in drei Stufen[6]). So finden wir in den Stein-Hardenbergischen Reformen neben vielem anderen auch die Gewerbefreiheit vor, die in ihrer 1868 Gestalt gewordenen Form Freiherr v. Stein nicht gewollt hat. Das deutsche Volk und seine Wirtschaft lagen völlig am Boden; mit aller Macht suchte Napoleon jeden Aufstieg zu verhindern. In der Gewerbefreiheit sah nun Stein offenbar das Mittel, das Volk und seine Wirtschaft wieder in die Höhe zu bringen. Erst langsam und zögernd, dann aber in immer rascherer Folge beginnt Deutschland in diesem Zeitraum aus einem Agrarstaat ein Industriestaat zu werden.

---

3) Albert Müller in D.J.D., 1935 Seite 387.
4) H.d.St. Seite 434.
5) Wegner, Einleitung; Kühne, Seite 10.
6) Kühne a. a. O.

Das preußische Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken von 1839 verwirklichte im allgemeinen die damaligen Wünsche. Wie verständnislos man damals noch der Gesundheitsgefährdung der Jugendlichen in den Betrieben gegenüberstand, zeigen Eingaben der Unternehmer an die Kammern um Abänderungen der gesetzlichen Altersschutzgrenzen, in denen unter anderem die Forderung zu finden ist, die Humanität mit den Bedürfnissen der Industrie unter Berücksichtigung wohlerworbener und unveräußerlicher Rechte zu vereinigen[7]). Besondere Bestimmungen des Regulativs regeln für Jugendliche — das sind nach diesem Gesetz Personen bis zu 16 Jahren — die tägliche Arbeitszeit (10 Stunden) und die Dauer der Pausen, verbieten die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren und die Nachtarbeit und gebieten die Sonn- und Feiertagsruhe. Sie fordern weiterhin ein Arbeiterverzeichnis aller Beschäftigten und für jede gesetzwidrige Verwendung dieser eine Höchststrafe von 5 Talern — recht viel also für die damaligen Verhältnisse. Da auch noch das Geltungsgebiet des Regulativs recht weit war, hätte es seinen Zweck wohl auch restlos erfüllen können, wenn es nicht an Vollzugsorganen gefehlt hätte. Die staatliche Inspektion in Preußen wurde erst am 16. Mai 1853 eingeführt; und auch nur dort, wo sich ein Bedürfnis ergab. (Aachen, Düsseldorf, Arnsberg)[8]).

Nähere Bestimmungen zum Schutze der Lehre und Ausbildung der Jugendlichen im Gewerbe finden wir jedoch erst in der allgemeinen Gewerbeordnung Preußens vom 17. Januar 1845. (Ges. Samml. Seite 41)[9]). Sie war mitbedingt durch die Klagen, daß die Gewerbefreiheit die Handwerkslehre zerrütte, und folgte im allgemeinen den Grundsätzen des Preußischen Landrechts. Eine Beschränkung der Gewerbefreiheit und bestimmte Vorschriften für die Ausbildung der Lehrlinge sollten die Fertigkeiten dieser heben. Damit war aber ihr Zweck keineswegs erschöpft. Sie forderte weiterhin gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit bei der Beschäftigung von Gesellen und Lehrlingen und freie Zeit für diejenigen, die am Schulunterricht teilzunehmen hatten. Auf beides hatte die Ortspolizeibehörde zu achten.

Diese gesetzlichen Vorschriften nahm die GO. des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 (Bundesges.Bl. Seite 245)[10]) in sich auf, führte jedoch darüber hinaus die Pflichtfortbildungsschule durch Ortsstatut zur Hebung von Lehre und Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses ein und schreibt dem Arbeitgeber Für

---

7) A. Müller in D.J.D., 1935 Seite 388.
8) D. Kremer in D.J.D., 1935 Seite 531.
9) Kühne Seite 15. — Landmann I, 1 Seite 1.
10) Landmann Seite 5.

sorge für die Beschäftigten und Hygiene des Betriebes vor[11]). Man kann in ihr freilich in gewissem Sinne einen Rückschlag sehen. Durch den Grundsatz der unbeschränkten Lehrlingsfreiheit, dem sie huldigte, kam sie zu stark den Ansprüchen der Großbetriebe entgegen und zerstörte so vollends den Rest des patriarchalischen Verhältnisses, das sich im Laufe der Zeiten durch die Zünfte zwischen Lehrherrn und Lehrling ausgebildet hatte, und das durch das Allgemeine Landrecht bestätigt worden war.

In ihr haben wir die GO. in ihrer ursprünglichen Fassung zu sehen. Nach der Reichsgründung wurde sie förmlich zum Reichsgesetz erhoben und nach und nach in den einzelnen Ländern eingeführt. Mit dem 1. Januar 1873 erhielt sie Gesetzeskraft im ganzen Reich. Materiell war diese Ausdehnung auf das ganze Reichsgebiet insofern ein großer Fortschritt, als in den übrigen Ländern — bis auf Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden — ein Schutz der Arbeiterschaft und mit ihr der in der Lehre befindlichen Jugendlichen überhaupt nicht vorhanden war.

Zahlreiche Novellen haben den ursprünglichen Inhalt und auch die Form der GO. erheblich geändert. Sie ist so zu unserem undurchsichtigsten — aber auch zu unserem bekanntesten — Gesetze geworden, dessen Neuredaktion sich bereits zweimal in den Jahren 1883 und 1900 als notwendig erwies (RGBl. Seite 159 bzw. RGBl. Seite 321)[12]).

Doch befriedigte diese durch die GO. gegebene Regelung keineswegs allgemein. Schüler Hegels, Fichtes und Schleiermachers traten der formaljuristischen Auffassung von der Freiheit der Kontrahenten beim Abschluß des Arbeitsvertrages entgegen und für eine gesellschaftliche Regelung der Arbeitsbedingungen ein. Weitere Vorkämpfer bis hinauf zu Schmoller und Brentano wiesen mit dem Verein für Sozialpolitik immer wieder auf die neuen Pflichten hin, die der Staat einer neuen Klasse der Bevölkerung und seiner Jugend gegenüber habe[13]). Nach langen Verhandlungen kam endlich die Novelle vom 17. Juli 1878 (RGBl. Seite 199 ff.) zustande. Ihr Zweck war vielseitig, ihr Einschnitt in den ursprünglichen Text der GO. darum auch tief; sie änderte den ganzen für unseren Zweck so wichtigen Titel VII. Wir heben hier nur hervor die straffere Bindung von Lehrherr und Lehrling, die größere Sicherheit der Beteiligten gegen Verletzung der eingegangenen Verpflichtungen durch Änderung von Strafvorschriften, die uns noch beschäftigen sollen (§§ 146, 148 Ziff. 9 und 10 und § 150)[14]), die eingehende

11) § 106, Abs. II, jetzt § 120.
12) Landmann I, 1 Seite 19.
13) H.d.St. Seite 456.
14) Landmann I, 1 Seite 9.

Regelung von Arbeitsvertrag und Lehrverhältnis und die damit erzielte strengere Ordnung des Lehrverhältnisses überhaupt.

Ihre obrigkeitlichen Befugnisse und insbesondere die Aufsicht über das Lehrlingswesen erhielten die Innungen durch die Novelle vom 18. Juli 1881 (RGBl. Seite 233) wieder, deren Neuerungen zumeist in die „Handwerkernovelle" vom 26. Juli 1897 übergingen (§§ 81—104). Im ganzen unerheblich neben beachtlicher Beschränkung der Arbeit an Sonn- und Festtagen waren auch nur die Änderungen, die durch die an sich wichtige Novelle vom 1. Juni 1891 (Arbeiterschutzgesetz, lex Berlepsch, RGBl. Seite 261 ff.) für die Lehrlinge im Handwerk und in den Fabriken vorgenommen wurden.

Geradezu grundlegend wirkte dagegen die bereits herangezogene Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 (RGBl. Seite 663 ff.). Sie gab dem Tit. VI und den Abschnitten III und IIIa des Tit. VII die gegenwärtige Fassung[15]). Durch sie wurde eine wirkliche Neuordnung der Lehre —leider nur — für das Handwerk geschaffen, der sogenannte Kleine Befähigungsnachweis eingeführt und die Handwerkskammern als Organe der Selbstverwaltung gegründet, die die Überwachung der Ausbildung des Nachwuchses übernehmen sollten. (§§ 103—103 r). Eine ganze Anzahl allgemeiner Bestimmungen über das Lehrlingsverhältnis wurden neu eingeführt oder doch mindestens textlich geändert, so die Befugnis der Lehrlingshaltung, ihre Entziehung, die Vorschriften über den Lehrvertrag, die Ausbildungspflicht und das Erziehungsrecht des Lehrherrn, die Probezeit, das Lehrzeugnis, den Bruch des Lehrvertrages, den Übertritt in ein anderes Gewerbe, die Entschädigungsansprüche, ihre Höhe und die übermäßige Zahl von Lehrlingen (§§ 126—128). Nicht minder einschneidend sind die besonderen Bestimmungen für Handwerker über die Befugnis zur Anlernung von Lehrlingen, den Betrieb mehrerer Gewerbe, die Abschrift des Lehrvertrages für die Innung, die Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge, die Lehrzeit, die Gesellenprüfung, die Prüfungsausschüsse und sonstige Prüfungsvorschriften (§§ 129—132). Die Ortspolizeibehörde wurde ermächtigt, gegen Personen, die gegen die Bestimmungen der Lehrlingshaltung verstoßen, mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen (§ 144 a). Die Wichtigkeit dieser Bestimmung wird noch einmal unterstrichen durch die neuen Strafvorschriften in § 148 Zif. 9 a und 9 b. Schließlich sollte den ordnungsmäßigen Abschluß des Lehrvertrages eine Strafe bis zu 20.— RM und im Unvermögensfalle Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes gewährleisten[16]). Damit haben wir lediglich die Neuerungen herausgehoben, die in

15) Landmann I, 1 Seite 18.
16) Landmann I, 1 Seite 18.

den Rahmen unserer Aufgabe fallen. Diese Novelle ist für uns die unbedingt wichtigste. Den Abschnitt VI im Titel VII „Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen" schob erst drei Jahre später die Novelle vom 30. Juni 1900 (RGBl. Seite 321) ein (§§ 139 c—m) und änderte entsprechend die Strafbestimmungen dazu in den §§ 146 Ziff. 4, 146 a, 147 Ziff. 4 und 5, 148 Ziff. 12 und 150 Ziff. 4 und 5. Sie bezweckte Verbesserungen in der Stellung der Handlungsgehilfen, besonders durch Bestimmungen über einen früheren Ladenschluß[17]).

Durch die Novelle vom 30. Mai 1908 (RGBl. Seite 356 ff.) erfuhren die besonderen Bestimmungen für Handwerker durch einen strengeren Befähigungsnachweis für die Ausbildung von Lehrlingen eine weitere Verschärfung. Außer den im Jahre 1897 gestellten Bedingungen wird diese Befugnis im Regelfalle vom Bestehen der Meisterprüfung abhängig gemacht (§§ 129 und 133).

Drei Jahre später ergänzte die Novelle vom 27. Dezember 1911 (RGBl. 1912 Seite 139) die Vorschriften über den Besuch der Fortbildungsschule sowie die diesbezüglichen Strafbestimmungen. (§§ 120 und 150 Ziff. 4).

Die Zeit nach dem Kriege ging mit einer so kühnen Arbeitsfreudigkeit an den Ausbau des Arbeiterschutzes überhaupt heran, daß man einige der so entstandenen Neuerungen inzwischen hat wieder einschränken müssen. So haben z. B. die Demobilmachungsverordnungen über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 (RGBl. Seite 1334, 1436) und der Angestellten vom 18. März 1919 (RGBl. Seite 315) ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, also auch für die Jugendlichen, allgemein den Achtstundentag eingeführt. Verfall der Währung und Verschlechterung der deutschen Wirtschaft hatten zur Folge, daß die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 (RGBl. I Seite 1249) die Beschäftigung Jugendlicher wieder bis zu 10 Stunden ermöglichte. Die Gesetze der nachfolgenden Zeit änderten daran nichts, nicht die Handwerksnovelle vom 11. Februar 1929 (RGBl. I Seite 21) und ihre Änderung vom 1. März 1930 (RGBl. I Seite 31), nicht die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung vom Jahre 1923 vom 14. April 1927 (RGBl. I Seite 109), auch nicht die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I Seite 803).

So ist der weitaus größte Teil des geltenden Rechts für uns in der GO. enthalten. Neben dieser ist die wichtigste Rechtsquelle das HGB. in der Fassung vom 10. Mai 1897 (RGBl. Seite 219) und 10. Juni 1914 (RGBl. Seite 209), das in der durch die Einführung des BGB. bedingten Reform vom Jahre 1897 eine Neuordnung und erhebliche Verbesserung der in der Hauptsache zivilrechtlichen Be-

17) Landmann I, 1 Seite 19.

stimmungen über das Verhältnis der Handlungsgehilfen und -lehrlinge zu ihrem Lehrherrn gebracht hat.

An weiteren rechtlichen Grundlagen sind hervorzuheben:

3. Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. Nr. 21 Seite 195),
4. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (RGBl. Nr. 24 Seite 127),
5. Die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I Seite 803),
6. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 (RGBl. I Seite 633),
7. Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. Seite 175) — 23. März 1903 (RGBl. Seite 57) — 12. Mai 1904 (RGBl. Seite 167),
8. Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Ges.S. Seite 705),
9. Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I Seite 61),
10. Die auf Grund der §§ 120 e und 139 a GO. erlassenen Sonderbestimmungen für gefährliche Betriebe,
11. Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. Seite 509) — 15. Dezember 1924 (RGBl. I Seite 779) — 9. Januar 1926 (RGBl. I Seite 9).

## B. Die sozial-ethischen Grundlagen jedes Schutzes der Jugendlichen.

Die Jugend zur Lehre und Ausbildung führen, heißt wirksamste Erziehungsarbeit leisten. Die Vorbedingung dieser ist, wie wir bereits hervorgehoben haben, der rechtliche Schutz dieser Jugend. Soll das Werk gelingen, so müssen Störungen und alle schädlichen Einflüsse, die den Jugendlichen in seiner Berufsentwicklung hemmen, unterbunden werden. So ist der Schutz ein unentbehrliches Hilfsmittel jeder praktischen Erziehungsarbeit und wird sich verbietend weniger an die Jugendlichen selbst als vielmehr an die Erwachsenen wenden. Er ist gleich wichtig, einerlei, ob er die Gesundheit und Sittlichkeit erhalten und fördern, oder ob er die Jugendlichen wirtschaftlich sichern will. Bei der Bedeutung der Jugend für das Volksganze wird sich seine Wirkung stets als segensreich erweisen müssen, weit über den Kreis seiner Schützlinge und ihre Zeit hinaus[18]).

18) Rehm Seite 425 ff.

Schutzmaßnahmen für die Jugend im weiteren Umfange sind also Sozialpolitik im besten Sinne des Wortes[19]). Über die wortliche Fassung des Begriffes „Sozialpolitik" mag man sich streiten. Nach Heyde ist Sozialpolitik der „Komplex der planmäßigen Bestrebungen und Maßnahmen, die primär den Zweck verfolgen, das Verhältnis der Klassen und Stände zueinander und zu den Staatsgewalten nach Maßgabe von Wert- (Gerechtigkeits-)vorstellungen zu beeinflussen"[20]). Anders Francke, anders Mahling. Stets jedoch hat die Sozialpolitik den Zweck, durch planmäßige Tätigkeit allen das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, überall zu ordnen und zu bessern, innerhalb der Volksgesamtheit die Möglichkeit des einzelnen, Höchstleistungen hervorzubringen, zu heben und zu stärken. Der überpersönliche Staats- und Gemeinschaftsgedanke gab ihr Wesen und Ziel. Diesen überpersönlichen Staats- und Gemeinschaftsbegriff entlehnte sie jedoch der deutschen Philosophie, die seit Fichte den vergessenen germanischen und mittelalterlichen Staats- und Gemeinschaftsbegriff neu belebte und damit den ersten Anstoß für die neuzeitliche und neuzeitlichste Sozialpolitik gab[21]). Dazu kam die Einsicht von dem Werte der Arbeit an sich. Ihr Wert und ihre Würde stieg. Sie war nicht mehr nur Ware, als man erkannte, daß sie neben dem Erwerb des Unterhalts die Persönlichkeit des einzelnen bildet und formt und auf diese Weise den Menschen erzieht. Das Volksganze steht nicht minder unter ihrem Gesetz. Von ihr allein hängen Wohlergehen, Bestand und Kultur eines Volkes ab[22]).

Nicht nach der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Staatsganzen strebte man allein, auch auf das rein Menschliche legte man Gewicht und suchte den ganzen Volkskörper zu erfassen. So stellt z. B. die GO. die Bestimmungen über das Lehrlingswesen ganz und gar auf Persönlichkeitsschutz ab. Daher ist die Sozialpolitik ihrem Wesen nach Massennothilfe. Sie wird dem einzelnen gerecht, der eine (wirtschaftliche) Aufgabe innerhalb des Volkskörpers zu erfüllen hat. Ihr letztes Ziel wird jedoch Erziehung zur Selbständigkeit, d. h. zur Erwerbsfähigkeit bleiben müssen. „Der Beruf ist für den Menschen der Arm, den die Kultur nach ihm ausstreckt, um ihn in die Mitarbeit der Gemeinschaft hineinzuziehen, damit er an dieser Stelle das Höchstmögliche für die Gesamtheit leiste"[23]).

Soweit das positive Recht, das Volk und Staat geschaffen haben, und das demnach auch nach Zeit und Art und den Charaktereigenschaften des betreffenden Volkes wechselt.

19) Preußens erstes sozialpolitisches Gesetz war, wie wir oben gesehen haben, tatsächlich ein Kinderschutzgesetz. Ähnlich in England.
20) Heyde Seite 36.
21) Rehm Seite 437.
22) Schilling Seite 64 ff.
23) Mahling Seite 24.

„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit", sagt § 1 I JWG. vom 9. August 1922 (RGBl. I Seite 633). Unter diesem „Recht" ist jedoch keineswegs ein klagbarer Anspruch zu verstehen[24]), also kein subjektiv-öffentliches Recht[25]). Somit kann dieser § 1 des JWG. nur eine an keine Zeit gebundene Lebensordnung darstellen, die sich aus den objektiven Wesenheiten des Menschen, also aus der Natur der Dinge ergibt. Dieses Recht des § 1 JWG. ist also ein Naturrecht. Es leuchtet als verpflichtend ein, wenn die natürliche Vernunft jene Wesenheiten durchschaut. Daher erscheint seine Berechtigung jeder Weltanschauung, die von Ideen beherrscht wird, selbstverständlich. Schon Plato und Aristoteles[26]) haben sie vertreten, und die schweren Proteste, die im Weltkriege gegen die Verletzung der natürlichen Rechte erhoben wurden und auch heute noch erhoben werden, lassen diese deutlich hervortreten.

Ein jeder bringt als erstes Grundrecht seines Lebens das Recht seiner Existenz mit auf diese Welt. Aus diesem Recht erwächst für jeden die Pflicht, für seine Existenz zu sorgen, aus dieser Pflicht jedoch weiter das unmittelbare Recht auf Pflege, Fürsorge und Schutz durch die Volksgemeinschaft bis zur Möglichkeit der Selbstführung seiner Existenz[27]).

Je klarer und tiefer Wesen und Berechtigung dieses Naturrechts ein Volk in seiner Seele erfaßt, um so durchgreifender und wirkungsvoller wird es die Erziehung des Nachwuchses und damit auch den Jugendschutz gestalten. Dieser Schutz darf sich nicht dadurch erschöpfen, daß die Entwickelung des Jugendlichen von außen nicht gehemmt wird. Der natürliche Erziehungsanspruch reicht weiter, er fordert Leistungen, er fordert positives Eingreifen des Volkes durch Führung und Hilfe[28]). Aufgaben und Pflichten sind es also, die sich hier aus der Betrachtung des Menschen und der Natur der Dinge seiner Umwelt ergeben. Einfluß und Auswirkung dieses inneren Sollens nennen wir aber Moral. Sie findet durch das christliche Sittengesetz ihre Ergänzung und Vollendung, das die innere Verpflichtung jedes einzelnen zur tätigen Nächstenliebe mit aller Schärfe hervorhebt. Diese Nächstenliebe wird sich in erster Linie gegen das Kind und gegen den Jugendlichen richten. Somit ist die Einstellung eines Volkes zu seiner Jugend und seine Jugendgesetzgebung als ihre Folge geradezu ein Gradmesser seiner sittlichen Höhe. Die Volksgemeinschaft darf nicht dulden, daß dem Jugendlichen die Arbeits- und die Sonntagsruhe vorenthalten, seine

24) Wegner Seite 10, Weyl Seite 63.
25) Anderer Ansicht Rehm Seite 103/104.
26) L.d.P. Seite 469.
27) Mahling Seite 17.
28) Beeking Seite 19 ff.

Kraft überanstrengt, seine Sittlichkeit gefährdet, seine Gesundheit leichtfertig geschädigt wird und er so immer mehr verkümmert. So ist im letzten und tiefsten Grunde jede soziale eine sittliche Frage, die nicht durch Berechnung, sondern durch Gemeinsinn, Wohlwollen, Hilfsbereitschaft und durch Verantwortungsgefühl zu lösen ist. Die Folge wird eine natürliche innere Wandlung in der Jugendgesetzgebung sein. Das Jugendrecht entwickelt sich fortschreitend und immer mehr zum öffentlichen Recht, „das heißt: zu einem Recht um der Gemeinschaft willen, zu einem Recht des Staates auf die Jugend"[29]). Doch sind alle vom Staate gegebenen Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialpolitik wertlos, wenn sie nicht durchgeführt werden mit dem menschlichen Pflichtgefühl, „das ursprüngliche Zeiten aus der bluthaften Verbundenheit der Sippe nahmen, wir Heutigen aus der Volksgemeinschaft erwarten"[30]).

Gewiß entnimmt die Politik die Regeln ihres Handelns nicht der Moral[31]). Für sie ist nur vernünftige Zweckmäßigkeit maßgebend. Das Leben des Volkes als Einheit muß geordnet und erhalten werden. Das ist das Ziel, das der Staat erstrebt, zu diesem Zwecke haben andererseits alle Glieder des Staates zusammenzuwirken. Das Dogma in der Politik hat ausschließlich formalen Charakter: „Handle so, daß die realen Kräfte deines Volkes zu der durch die Wirklichkeit ermöglichten Lebensentfaltung gelangen!"[32]) Durch die geordneten und lebenskräftigen Beziehungen schafft jedoch die Politik erst die Möglichkeit zur Einwirkung der Moral auf ein Volk. Nur geordnete Verhältnisse lassen moralische Ideale durchführbar erscheinen, die dann ihrerseits — wenn auch nur auf indirektem Wege — auf die Politik, also auch auf die Sozialpolitik, einwirken und sich ergänzen. „Es gibt keine Moral ohne den Staat, aber es wird auch nie einen gesunden Staat ohne Moral geben"[33]).

So ist die Sozialpolitik, für unsere Bedürfnisse der Schutz der Jugendlichen, in gleicher Weise abhängig von den praktischen Notwendigkeiten des Staates wie vom Naturgesetz und dem moralischen Empfinden des Volkes. Seine Begründung ist also sozial ethischer Natur.

Soziale Fragen wandeln ihren Sinn je nach dem kulturellen Inhalt und der herrschenden Weltanschauung der Zeit. Und heute gerade stehen wir vor einer gründlichen Wandlung dieses Sinnes.

Die allgemeine Volkswohlfahrt ist naturgemäß auch heute das Ziel jeder Sozialpolitik, nur erstrebt der Nationalsozialmus dieses Ziel auf einem anderen Wege. Trotz aller sozial-ethischen Werte

29) Wegner Seite 8.
30) Wegner Seite 86.
31) Seeberg Seite 27.
32) Seeberg Seite 24.
33) Seeberg Seite 27.

hat die Vergangenheit die Arbeit im großen und ganzen nur als wirtschaftlichen Faktor gewertet. Ihr Preis stieg und fiel mit ihrer materiellen Ergiebigkeit. Der Ausgangspunkt von heute soll die sittliche Idee der Arbeit sein, die im Punkte 10 des Parteiprogrammes ihre Verankerung findet. „Arbeit ist Pflicht und Ehre des deutschen Volksgenossen"[34]). Das Strafrecht hat den Arbeitswillen, also den Willen, dieser sittlichen Pflicht und Aufgabe innerhalb der Volksgemeinschaft nachzukommen, zu schützen. Die Möglichkeit, dieser sittlichen Pflicht nachzukommen, liegt in der Arbeitskraft. Die Prägung dieses Begriffes ist nicht neu[35]), aber er wird mit aller Schärfe in den Vordergrund gerückt und erfordert eine neue geistige Einstellung zu den Dingen, die rein materieller Haltung völlig abgewandt ist[36]). „... allein durch die radikale Ausrottung des in dem Wirtschaftsablauf scheinbar zwangsläufig gegebenen Klassenhasses zwischen Besitzenden und Besitzlosen, zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern" wird ein reibungsloser Verlauf der so verwickelten Wirtschaft gewährleistet[37]). „Der Unternehmer hat in erster Linie der Vater des Betriebes zu sein"[38]), der, beseelt von völkischer Verbundenheit und Gemeinschaft, in den ihm anvertrauten Arbeitskräften das höchste Gut seines Volkes sieht und sie darum so pfleglich wie nur möglich behandelt.

Erst recht die Arbeitskräfte der Jugendlichen. Sie sind die Arbeitskräfte der Zukunft. Deutschland ist ein armes Land, diese Arbeitskräfte sind sein einziger Reichtum. Die erste Forderung, die wir an das im Werden begriffene Jugendarbeitsrecht stellen wollen, ist daher die einheitliche Festlegung des Begriffes des Jugendlichen für die gesamte Gesetzgebung. Einheitlichkeit im Gesetz bildet die erste Voraussetzung seiner Geltungskraft. Trotz jahrzehntelanger Entwickelung des Jugendschutzes steht jedoch dieser Begriff des Jugendlichen keineswegs fest. Er erscheint auch entbehrlich, solange man lediglich die technische Ausbildung im Auge hat. Für bestimmte soziale Maßnahmen und vor allem für die Volksgesundheit in ihrer Gesamtheit ist dieser Begriff dagegen von ganz besonderer Wichtigkeit. Die Altersgrenze für „junge Leute" der GO. bei 16 Jahren erscheint ohne natürliche Ursachen willkürlich gegriffen zu sein. Gewiß ist eine solche Festlegung mit Schwierigkeiten verknüpft. Der gewerbliche Lehrling beendet seine Lehrzeit in vielen Fällen erheblich früher als der kaufmännische. Andererseits: schon im Jahre 1872 hatte eine Reichstagskommission angeregt, die Schutz-

34) Vorspruch zum Abschnitt „Angriffe auf die Arbeitskraft" der amtlichen Strafrechtskommission. Tageszeitung vom 25. Juni 1936.
35) So z. B. Rehm Seite 438 und öfter.
36) Schuhmann in N.S.S., 1934 Seite 99.
37) Dr. Fey in N.S.S., 1934 Seite 355.
38) Dr. Ley beim Besuch der Gleiwitzer Grube am 17. Juli 1936.

grenze über das 16. Lebensjahr hinaus bis zur vollen rechtlichen Selbständigkeit sogar zu erhöhen. So alt ist der Kampf[39]). Nach § 1 Abs. 2 des Entwurfes eines Berufsausbildungsgesetzes v. J. 1927 sind Jugendliche Personen, die über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind. Der letzte Versuch, den Arbeiterschutz einschließlich der Arbeitszeit umfassend zu regeln, war der Entwurf vom 21. Januar 1929, der die Altersgrenze für Jugendliche bereits allgemein auf 18 Jahre erhöhte[40]). Diese Erhöhung der Altersgrenze bis zum vollendeten 18. Lebensjahre würde nicht nur eine Angleichung an internationale Richtlinien bedeuten (Washingtoner Übereinkommen 1919, Punkt 11)[41]), sie ist auch sonst in unserer Gesetzgebung festgelegt. So enthält schon die GO. in den §§ 120 ff. besondere Schutzvorschriften für Arbeiter bis zu 18 Jahren. Nach § 3 BGB. kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts ein Minderjähriger von 18 Jahren für volljährig erklärt werden. Das Jugendgerichtsgesetz faßt unter Jugendlichen (§ 1) Minderjährige zwischen 14 bis 18 Jahren zusammen. Mit 18 Jahren wird der Jugendliche strafmündig, zur gleichen Zeit wehrfähig. So ist in der Tat nicht einzusehen, warum er in der Berufsausbildung, die ihn körperlich und seelisch wohl am stärksten beansprucht, den staatlichen Schutz bis zu diesem Alter nicht genießen soll.

## C. Die Sicherung der Berufserlernung.

Zum Gesamtbegriff moderner Erziehung gehören neben der Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Bildungsarbeit der Schule auch noch die Lebenserstarkung durch Jugendpflege und Jugendbewegung und die Berufstüchtigung durch Lehre und Ausbildung. Sie sind alle gleich wichtig[42]) und in dem allgemeinen Interesse begründet, das der Staat an dem Wohlergehen seiner Angehörigen hat[43]). Es ist darum sonderbar, daß die Gesetzgebung, soweit sie sich auf die Jugend bezieht, sich nur überaus spärlich mit der Frage der Erziehung schlechthin beschäftigt[44]). Und jedes Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung, die in klaren Worten den Unterhaltspflichtigen bei Leistungsfähigkeit zwingt, den Unterhaltsberechtigten einem Berufe zuzuführen, muß man geradezu als Mangel empfinden (Vgl. hierzu § 1631 BGB.). § 1610 Abs. 2 erscheint hier

39) A. Müller in D.J.D., 1935 Seite 388.
40) Neitzel in D.J.D., 1934 Seite 361.
41) H.d.St. I, 698.
42) Beeking Seite 4.
43) Beeking Seite 7.
44) Weyl Seite 63.

nicht ausreichend. Dabei war der Gesetzgeber keineswegs gewillt, den Beruf des Unterhaltsberechtigten etwa dem moralischen Pflichtempfinden oder der praktischen Einsicht des Unterhaltsverpflichteten zu überlassen. Denn die Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich[45]) umschreiben das Erziehungsrecht dahin, daß es neben anderen das Recht und die Pflicht enthalte, das Kind zu einem bestimmten Lebensberufe fähig zu machen, d. h. einen Beruf erlernen zu lassen.

Unsere Jugendwohlfahrt gliedert sich neben der familienrechtlichen in die staatliche und in die Vereinsfürsorge. Die Vereine, „ideale" im Sinne von § 21 BGB., die ihr Lebensrecht auf einer Reihe innerer, aus natürlichen und übernatürlichen Motiven entspringender Gründe aufbauen, erstreben bei allen ihren Zöglingen die Erwerbsbefähigung, soweit diese überhaupt dazu geeignet sind. Das gleiche gilt von der alles umfassenden staatlichen Fürsorge. Im § 6 Nr. d der „Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge" vom 4. Dezember 1924 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß zum notwendigen Lebensunterhalt auch die Erziehung und Erwerbsbefähigung gehöre. Allerdings erscheint diese Erwerbsbefähigung bei der Familienfürsorge, die sich nicht allein auf einer rechtlichen, vielmehr zugleich und ursprünglich auf einer natürlich-sittlichen Grundlage aufbaut, als bloße Selbstverständlichkeit. Unser Familienrecht trägt den Charakter der Sorge. Dieser Charakter ist im § 1627 BGB. besonders betont; er baut sich auf dem engen Zusammenhang zwischen dem Familienrecht und der auf einer Familienverbindung beruhenden sittlichen Pflicht auf[46]). Zudem sehen wir heute in der Familie die unterste Gliederungseinheit, eine Ganzheit mit besonderem Zweck in der Ganzheit des Volkes. Jeder dem Ganzen dienende Volksgenosse muß in seiner Tätigkeit geleitet und seine Kräfte derart ausgebildet werden, daß die Allgemeinheit ein Höchstmaß von Nutzen von ihm erhält (DJZ. 36/178). Gleichwohl, manche Selbstverständlichkeit ist trotzdem gesetzlich festgelegt. Auch die oben erwähnte Lücke will sich, wie es scheint, schließen. Organisationsleiter Dr. Ley hat wiederholt, z. B. im März 1936 aus Anlaß der Leipziger Messe, versichert, daß der neue Staat jedem Deutschen eine ausgezeichnete Berufserziehung geben wolle, und daß der ungelernte Arbeiter in Deutschland verschwinden müsse. Wirtschaftliche Not dürfe nicht die Menschen dazu zwingen, schon von früher Jugend an als Hilfsarbeiter tätig sein zu müssen. Hier sei daran erinnert, daß der größte Teil der Fürsorgeberechtigten aus den Reihen der Laufburschen, der Fabrik- und Gelegenheitsarbeiter und -arbeiterinnen stammt.

45) Band IV Seite 750.
46) Reerink bei Gruchot Jg. 56.

Die Sachlage wird eine andere, wenn der Unterhaltsberechtigte einen Beruf zu erlernen und die Möglichkeit dazu gegen den Unterhaltspflichtigen durchzusetzen gewillt ist. Die rechtliche Natur der gesetzlichen Unterhaltspflicht wird zwar auch heute noch umstritten[47]). Nach § 1345 BGB. wird diese Natur als eine vermögensrechtliche bezeichnet. Damit wird kraft Gesetzes dem Unterhaltsberechtigten das Recht gegeben, aus dem Vermögen des Verpflichteten um seiner selbst willen Zuwendungen zu fordern. Dabei ist es noch nicht einmal notwendig, daß der Unterhaltsberechtigte zu dem Verpflichteten in einem Abhängigkeitsverhältnis steht[48]).

Diese privatrechtliche Unterhaltspflicht findet nun ihre Erweiterung und Verstärkung im § 361 Ziff. 5 und 10 StGB. Im Rahmen dieser Arbeit ist Ziff. 5 von geringerer Bedeutung. Sie tritt ein, wenn jemand durch Trunk, Spiel oder Müßigkeit als bestimmten Ursachen in einen unterstützungsbedürftigen Zustand derart hineingeraten ist, daß er unfähig ist, sich selbst oder andere Personen, für die er zu sorgen hat, zu unterhalten und durch die Behörde fremde, also nicht von unterhaltspflichtigen Personen geleistete, Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Im Mißbrauch öffentlicher Mittel liegt also der eigentliche Grund der Strafbarkeit[49]). Diese einspringende unterhaltsgewährende Person kann eine physische oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, ein Kommunalverband oder ein Staat sein[50]). Eine vorübergehende Leistungsunfähigkeit reicht nicht aus, da sie keinen Zustand darstellt. Recht streitig ist die Frage der Verjährung. Die herrschende Lehre läßt die Verjährung erst mit dem Aufhören des strafbaren Zustandes beginnen[51]), für sie ist also der Zustand ein Dauerdelikt. Für andere setzt die Verjährung ein, wenn der Täter sich von den bestimmten Ursachen des Zustandes losgesagt hat. Der innere Tatbestand ist bereits bei Fahrlässigkeit gegeben[52]). Haben Unglücksfälle den unterstützungsbedürftigen Zustand bewirkt oder mitbewirkt, so wird der Täter gleichwohl strafbar, wenn er gegen diese Unglücksfälle hätte Vorsorge treffen können. Der Kausalzusammenhang mit seinen allgemeinen Regeln gilt auch hier. Nicht strafbar dagegen ist der reiche Mann, der dadurch verarmt, daß seine bis dahin einwandfreie Bank plötzlich zusammenbricht[53]). Man kann hierin eine Schwäche des Gesetzes sehen. Eine zweite liegt in der Möglichkeit der Nebenstrafe, nach verbüßter Haft der Landes-

47) s. Note 46 und Spahn.
48) s. Note 46 Seite 715.
49) Frank Seite 810 (v. Hippel, vergl. Darstellung Bd. 2, 174).
50) Lpz. Komm. Anm. V, 2 zu § 361.
51) s. Note 49 und Schwarz 14.
52) s. Note 49 und 50, Anm. V, 3.
53) s. Note 49.

polizeibehörde überwiesen zu werden, die über den Verurteilten bis zu 2 Jahren Arbeitshaus verhängen kann. Ob er dadurch erwerbsfähiger wird, ist zum mindesten fraglich. Auch heute noch sind die Ansichten über das Arbeitshaus sehr geteilt.

Das Delikt der Ziff. 10 ist dagegen ein Unterlassungsdelikt, ein Ungehorsam gegen ein gesetzliches Gebot, nämlich ein Mißbrauch des Rechtes der Personensorge (§ 1631 BGB.), wenn der Erziehungspflichtige, obwohl er nach seinen persönlichen und sonstigen Verhältnissen dazu in der Lage wäre, nicht das Ziel der ordnungsmäßigen Erziehung: die Befähigung des Kindes zu seinem Lebensberufe, erstrebt[54]). Sie bezweckt eine Entlastung der öffentlichen Fürsorge in allen den Fällen, in denen — im Gegensatz zu Nr. 5 — der Pflichtige „in der Lage", also tatsächlich leistungsfähig, ist, sofern nicht ein rechtskräftiges Zivilurteil diese Pflicht verneint. Diese tatsächliche Leistungsfähigkeit stellt jedesmal der Strafrichter aus freier Überzeugung, soweit sie sich aus der Beweisführung ergibt, fest. Die Praxis hat die Grenzen des Begriffes „in der Lage sein" recht weit gezogen. Hier zeigt sich nun wieder die nahe Beziehung der Nr. 10 zu Nr. 5. Leistungsfähig ist jeder, dem aus dem Stamm oder den Einkünften seines Vermögens oder aus eigener Arbeit die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, aber auch jeder, der auch nur einen Teil der notwendigen Mittel bestreiten kann[55]) oder diese bei gegebener Arbeitsgelegenheit durch Ausnutzung seiner Arbeitskraft bestreiten könnte. Der Arbeitslose wird leistungsfähig, wenn er die Erwerbslosenfürsorge in Anspruch nehmen darf[56]). Selbst einer gefahrlosen Operation hat sich der Pflichtige zu unterziehen, sofern durch diese eine Wiederherstellung seiner Arbeitskraft und mit ihr die Leistungsfähigkeit erwartet wird[57]).

Die Strafbarkeit des Pflichtigen ist dabei keineswegs etwa schon mit der ein-, ja selbst mehrmaligen Unterhaltsentziehung gegeben, vielmehr muß ihn die „zuständige Behörde" in einer aktenkundig nachweisbaren Aufforderung an die Erfüllung seiner Pflicht gemahnt, er also wissentlich und willentlich die Unterstützung verweigert („sich entzieht") und bewirkt haben, daß durch Vermittelung der Behörde die bereits oben gestreifte fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß[58]). Die Zuständigkeit der Behörde regelte das Landesrecht; es war fast durchweg die Polizei, die diese Aufforderung zu erlassen hatte[59]). Die tiefste Einsicht in die Verhältnisse der Beteiligten haben ohne Zweifel jedoch die Fürsorge-

54) Polligkeit Seite 58.
55) Herm. Seuffert ZStW. 15, 813.
56) Lpz. Komm. zu 361.
57) Lpz. Komm. zu 361.
58) Lpz. Komm. zu 361.
59) Eckstein Seite 43.

verbände. Daher will wohl auch die VO. über die Fürsorgepflicht[60]) diesen die Anwendung der gesetzlichen Mittel gegen Unterhaltssäumige zugewiesen wissen[61]).

Die heutige Fassung der Nr. 10 konnte erst durch das Reichsgesetz vom 12. März 1894 dem § 361 StGB. angefügt werden, nach mancherlei Schwierigkeiten[62]), ein Beweis dafür, daß man gegen die neue Bestimmung nicht ohne Bedenken war. Das Wirrsal der Rechtsverschiedenheiten des Landesrechts ist durch das BGB. zum großen Teile beseitigt. Unter der Unterhaltspflicht haben wir heute die gesetzliche Unterhaltspflicht des BGB. zu verstehen. Es bestimmt auch die einzelnen Unterhaltspflichtigen und ihre Reihenfolge. Es bleiben aber immer noch genug Schwächen der Fassung der Nr. 10 des § 361 StGB. Da finden wir Ernährungs- und Unterhaltspflicht gleichgesetzt, obwohl die letztere doch der übergeordnete Begriff ist. Sie läßt dem Strafrichter einen zu weiten Spielraum und setzt bei ihm voraus, daß er mit den Lebensverhältnissen, der Arbeitsgelegenheit und den Lohnverhältnissen in weitem Umfange vertraut ist[63]). Sie gibt uns keine Antwort auf die Frage, in welcher Form die Aufforderung an den Pflichtigen zu richten ist, ob diese Aufforderung Art und Betrag der geschuldeten Leistung enthalten muß, und ob die Bestreitung der Unterhaltspflicht ein Strafverfahren unterbricht[64]). Die zuständige Behörde erscheint zu wenig hervorgehoben, das Verfahren zu schleppend. Die schwächste Seite der Nr. 10 besteht aber ohne Zweifel darin, daß ein Handeln gegen zwei verschiedene Rechtsgütersphären in ihm vermengt ist. Nicht jede Verletzung der Unterhaltspflicht braucht ein Eingreifen der zuständigen Behörde zur Folge zu haben, andererseits ist der Fall wohl denkbar, daß ein Unterhaltspflichtiger durchaus seine Schuldigkeit tut und trotzdem sich auf ungeraden Wegen fremde Hilfe zu verschaffen weiß. Beide Fälle wären nach dem Wortlaut der Nr. 10 nicht strafbar. Diese wenig genaue Fassung des Wortlauts, die vielen Milderungsmomente dem Pflichtigen gegenüber, die verhältnismäßig geringe Strafe, nach § 18 StGB. Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150.— RM, lassen diese Nr. 10 auch tatsächlich in der Praxis nur sehr selten zur Anwendung kommen, namentlich in den Ländern, in denen man durch das Verwaltungszwangsverfahren rascher und oft auch einschneidender zum Ziele kommt.

60) vom 13. Februar 1924 — RGBl. I Seite 100. —
61) Lpz. Komm. zu 361.
62) Seuffert 13, Seite 809.
63) Seuffert 13, Seite 812.
64) Seuffert 13, Seite 813.

## D. Der strafrechtliche Schutz der Lehre und Berufsausbildung.

### I. Die rechtliche Natur des Arbeiterschutzes.

Die Bestimmung des Begriffes Arbeiter- oder Arbeitnehmerschutz — jedenfalls nicht Arbeitsschutz — hat der Wissenschaft viele Schwierigkeiten gemacht. Der Begriff durfte einerseits nicht zu eng sein. Er mußte alle Möglichkeiten, und es sind, wie wir sehen werden, gerade bei den Jugendlichen sehr viele, umfassen. Andererseits durfte er nicht zu weit gefaßt sein, insbesondere nicht über den eigentlichen Schutz hinausgehen. Es ist das Verdienst Walter Kaskels, auf diesem Gebiete Pionierarbeit geleistet zu haben[65]). Nach ihm war der soziale Schutz[66]) „die Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen, dem Staate gegenüber begründeten Pflichten eines Arbeitgebers zur Fürsorge in bezug auf die Beschäftigung seiner Arbeitnehmer, Pflichten, welche an die Tatsache der unselbständigen Beschäftigung von Mitgliedern bestimmter sozialen Klassen geknüpft sind". Dieser Begriff ist jedoch zu eng. Er umfaßt nur die öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften. Kaskel selbst begründet diese enge Fassung damit, daß die im Rahmen des Arbeiterschutzes den Arbeitnehmern auferlegten Pflichten, von denen es nur eine geringe Anzahl gibt, keine selbständige Bedeutung haben. Er hat jedoch selbst in seinem Lehrbuch[67]) den Begriff Arbeiterschutz erweitert und dahin bestimmt: „Arbeiterschutzrecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen über das Verhältnis des Arbeitgebers zum Staat." Diese Formulierung geht nun wieder zu weit, weil sie von dem Schutzzweck ganz absieht und dadurch der Unterschied zwischen dem öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutzrecht und dem übrigen öffentlich-rechtlichen Teil des Arbeitsrechts völlig unerkennbar bleibt[68]). Dieser Unterschied muß aber erkennbar sein. Deshalb ist die Formulierung von Hueck[69]) vorzuziehen: „Das Arbeitnehmerschutzrecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, die den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern öffentlich-rechtliche Pflichten zum Schutze der Arbeitnehmer auferlegen"[70]).

Diese Formulierung des Arbeitnehmerschutzes umfaßt nun nicht allein die volljährigen Arbeiter, sondern auch die jugendlichen. Das ergibt sich aus der Überschrift des Titels VII der GO., die unter gewerblichen Arbeitern auch Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ver-

65) Kaskel, Die rechtliche Natur usw., Seite 163 ff.
66) Ebenda Seite 180.
67) Seite 193.
68) Hueck-Nipperdey I, Seite 436; Nipperdey in der Festschrift für das Reichsgericht, Bd. IV, Seite 206.
69) Bei Hueck-Nipperdey I, Seite 436.
70) Ebenso, doch weiter ausführend Nipperdey Bd. IV, Seite 206.

steht. Das soll nun aber nicht bedeuten, daß das Arbeitnehmerschutzrecht allgemein nur für die der GO. unterfallenden Arbeiter gilt. Es erstreckt sich vielmehr auch auf sämtliche anderen Berufe. Wo jedoch das Schutzrecht im einzelnen Falle geregelt ist, welche Gesetzesbestimmung im einzelnen Falle Platz greift, ist eine zweite Frage.

## II. Verbot einiger Arbeiten.

Wir haben oben bereits hervorgehoben, wieviel dem Staate an einer gründlichen Berufsertüchtigung seiner Jugend gelegen ist. Diesem Interesse steht aber das zweite gegenüber, die Gesundheit der Jugendlichen zu erhalten und zu fördern. Der Jugendliche darf in jungen Jahren nicht in solchen Betrieben tätig sein, die seine Gesundheit so schädigen, daß seine Arbeitskraft später dem Staate und der Allgemeinheit verloren geht oder auch nur beeinträchtigt wird. Es ist doch ganz zweifelsfrei, daß die Gesundheit eines 14jährigen Kindes nicht so gefestigt ist wie die eines erwachsenen Menschen. Daher hat sich der Gesetzgeber genötigt gesehen, die Tätigkeit von Jugendlichen in einzelnen Betrieben ganz zu verbieten oder auf einige ungefährliche Arbeiten zu beschränken. Aber es sind nicht nur Rücksichten auf die Gesundheit der Jugend allein, die diese Verbote zur Folge hatten. Das Erfordernis eines erhöhten Betriebs- und Sittlichkeitsschutzes spielte hierbei eine nicht minder große Rolle.

Die Möglichkeit zu Einschränkungen oder Verboten der Tätigkeit von Jugendlichen in solchen gefährlichen Betrieben ist dem Gesetzgeber in den Ermächtigungen der §§ 120e und 139a GO. gegeben. Der Unterschied zwischen diesen beiden besteht im folgenden: Die auf § 139a GO. gestützten Vorschriften sind zeitlich zu beschränken, gelten außerdem gemäß § 134i GO. nur für Betriebe, in denen mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, allerdings auch für solche, in denen zu gewissen Jahreszeiten mindestens 10 Arbeiter tätig sind. Schließlich aber fallen unter § 139a GO. nur die Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren[71]). Diese Beschränkungen fallen bei § 120e GO. fort. So kommt es, daß eine Reihe von Verordnungen, deren Erlaß ursprünglich auf § 139a GO. gestützt war, nunmehr auf § 120e GO. beruht, § 139a GO. also in seiner Bedeutung erheblich geschwächt ist. Es gibt nur noch eine einzige VO., die auf Grund des § 139a GO., und 2, die auf Grund der §§ 139a und 120e GO. erlassen wurden. Im übrigen ist § 139a GO. durch die VO. über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung vom 26. Juli 1934 — RGBl. I Seite 803 — aufgehoben worden.

71) v. Landmann A. II zu § 139a GO.

Die Verwendung von jugendlichen Arbeitern ist zur Zeit in folgenden Betrieben beschränkt oder untersagt durch:

1. Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Buchdruckereien und Schriftgießereien vom 31. Juli 1897/ 5. Juli 1907 / 22. Dezember 1908, RGBl. Seite 614/405/654 (Ziff. 8).
2. Bek. b. die E. und d. B. gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren vom 1. März 1902, RGBl. Seite 59 (§ 10 II).
3. Bek. b. E. u. d. B. der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 22. Oktober 1902, RGBl. Seite 269 (enthält in § 16 eine Androhung von Kündigung an die Arbeitnehmer).
4. Bek. b. d. B. von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dergl. vom 30. Januar/ 1. April 1903, RGBl. Seite 3/123 (§§ 1, 2).
5. Bek. b. E. u. B. v. A. z. H. von Bleifarben oder anderen Bleiprodukten vom 26. Mai 1903, RGBl. Seite 225.
6. Bek. b. d. E. u. B. von Bleihütten vom 16. Juni 1905, RGBl. Seite 545 (§ 11).
7. Bek. b. B., in denen Maler-, Tüncher-, Anstreicher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, vom 27. Juni 1905, RGBl. Seite 555 (§ 2 II).
8. Bek. b. E. u. B. v. A. z. H. von Alkalichromaten vom 16. Mai 1907, RGBl. Seite 233 (§ 9).
9. Bek. d. R kanzl. b. E. u. B. v. A. z. H. elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen vom 6. Mai 1908, RGBl. Seite 172 (§ 15) (in § 22 Verweis auf § 147 IV GO.).
10. Bek. b. die Beschäftigung von Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen, vom 25. November 1909, RGBl. Seite 968 (Ziff. I).
11. Bek. b. die Beschäftigung jug. Arb. bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen vom 8. Dezember 1909, RGBl. Seite 969 (Ziff. II).
12. Bek. b. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien u. Melasseentzuckerungsanstalten vom 24. November 1911, RGBl. Seite 958 (Ziff. I).
13. Bek. b. d. E. u. d. B. der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten vom 13. Dezember 1912, RGBl. Seite 564 (§§ 9, 10).
14. Bek. b. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jug. Arbeitern in Ziegeleien und in Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Chamottesteinen und anderen Chamotteerzeugnissen vom 8. Dezember 1913, RGBl. Seite 777 (Ziff. I).

15. Bek. b. d. E. u. d. B. v. A. z. H. von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 27. Januar 1920, RGBl. Seite 109 (§ 10).
16. Bek. über die Herstellung von Knallkorken vom 27. Dezember 1928, RGBl. 1929 I Seite 9.
17. Bek. zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstreicherarbeiten vom 27. Mai 1930, RGBl. I Seite 181 (§ 6).
18. VO. über Zellhorn vom 20. Oktober 1930, RGBl. I Seite 468 (§ 8).
19. VO. über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Januar 1931, RGBl. I Seite 17 (§ 7). vgl. hierzu Bek. b. d. A. u. d. B. gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 3. Juli 1919, RGBl. Seite 543 (§ 14).
20. VO. über Arbeiten in Druckluft vom 29. Mai 1935, RGBl. I Seite 725 (§ 6), durch die die VO. zum Schutze der Preßluftarbeiten vom 28. Juni 1920, RGBl. Seite 1357 (§ 30), außer Kraft gesetzt wurde.
21. VO. über die Beschäftigung jug. Arbeiter im Steinkohlenbergbau vom 25. März 1930, RGBl. I Seite 104.
22. VO. über die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken vom 26. März 1930, RGBl. I Seite 104.
23. VO. über die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie vom 31. März 1932 RGBl. I Seite 156.
    Die Gültigkeit der letzten drei ist durch VO. vom 12. März 1935, RGBl. I Seite 387, bis zum 31. März 1938 verlängert.

In diesen Verordnungen finden wir keine Strafvorschriften. Der Gesetzgeber hat es vielmehr vorgezogen, in der Gewerbeordnung zur Wahrung einer gewissen Einheitlichkeit sämtliche Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 120 e und 139 a GO. erlassenen Arbeitsverbote oder -beschränkungen mit Strafe zu bedrohen (§ 146 Ziff. 2). Bestraft werden in diesem Falle die Gewerbetreibenden. Es handelt sich hier um ein Vergehen, das mit verhältnismäßig hohen Geldstrafen (bis zu 2000 — RM) bedroht ist. Ist der Gewerbetreibende zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen einer solchen Zuwiderhandlung vorbestraft, so wird er, falls er nochmals vorsätzlich zuwiderhandelt, mit einer Geldstrafe von 100 bis 3000.— RM oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafschärfung fällt jedoch weg, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat 3 Jahre verflossen sind (§ 146 Abs. II GO.). Wer, abgesehen von den eben behandelten Fällen des § 146 Ziff. 2 GO., den auf Grund der §§ 120 e, 139 a GO. erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,

macht sich nach § 147 I Ziff. 4 GO. strafbar. Die Polizeibehörde kann die ganze oder teilweise Einstellung des Betriebes anordnen, wenn dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet ist (§ 147 Abs. IV GO.). Auch kann mit der Verletzung des § 147 Ziff. 4 GO. unter Umständen das Vergehen der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung konkurrieren[72]). Bei schuldhafter Nichterfüllung seiner Pflichten kann sich aber der Arbeitgeber auch nach §§ 222, 230, 232 StGB. strafbar machen.

Auf die in der Übersicht genannten Betriebe finden die eigentlichen Schutzvorschriften der Lehre und Berufsausbildung nur insoweit Anwendung, als Jugendliche in ihnen arbeiten dürfen und überhaupt ein Lehrvertrag vorliegt. Der Schutz der nicht mehr jugendlichen Lehrlinge interessiert aber im Rahmen dieser Arbeit nicht, dürfte übrigens nicht über den hier behandelten hinausgehen. Die in den oben genannten Verordnungen festgesetzte Altersgrenze richtet sich nach der Gefährlichkeit der Betriebe, ist also nicht einheitlich.

### III. Eignung des Lehrherrn.

Der Gesetzgeber hat aber nicht allein durch die unter II behandelten Verbote und Beschränkungen die Gesundheit und körperliche Entwickelung der Jugendlichen strafrechtlich sichern wollen, sondern auch dafür Sorge getragen, daß der Lehrling nicht zu einem Lehrherrn gerät, der nicht für diesen Zweck genügend geeignet erscheint. Zwar begreift die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes das Recht in sich, soweit die Vorschriften der GO. nicht entgegen stehen, Lehrlinge aufzunehmen (§ 41 GO.). Doch hat der Gesetzgeber mit Recht diese Befugnis an besondere Voraussetzungen geknüpft. So dürfen Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind[73]), Lehrlinge weder halten noch anleiten (§ 126 GO.). Der Ausdruck „Personen" ist hier absichtlich gewählt worden, um einen möglichst großen Kreis von Lehrbefähigten zu erfassen. Daher darf also ein Meister, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, Lehrlinge weder halten noch anleiten, noch durch einen anderen Lehrberechtigten, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, anleiten lassen. Andererseits darf ein Meister, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, den Lehrling zwar halten und auch anleiten, aber nicht einen anderen, dem sie aberkannt sind, mit der Anleitung betrauen. Der Sinn dieser Regelung kann nur der sein, den Lehrling durch eine in sittlicher Hinsicht unbescholtene Person seinem späteren

72) Landmann Anm. II zu § 139 a GO.; RGSt. 10, 6.
73) Vgl. §§ 33, 34 StGB.

Berufe zuzuführen. Das ergibt sich einmal aus dem Interesse des Staates an der Heranbildung eines einwandfreien Nachwuchses wie auch aus dem Unterschied in der Formulierung der §§ 106[74]) und 126 GO. Letzterer ist wesentlich schärfer gefaßt[75]). § 106 GO. verbietet nur das Anleiten, § 126 GO. auch das Halten von Lehrlingen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen liegt im folgenden: Unter Halten versteht das Gesetz die Aufnahme eines Lehrlings in den Betrieb, seine Beschäftigung ganz allgemein; Anleiten bedeutet dagegen die Beaufsichtigung und Unterweisung[76]) in den im Betriebe vorkommenden Arbeiten.

Doch mit dem Verbot allein ist es nicht getan. Der Gesetzgeber hat daher diesen ersten Schutz des Lehrlings im § 148 Ziff. 9 a GO. strafrechtlich geschützt und bestraft den mit Geldstrafe bis zu 150.— RM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen, der dem § 126 GO. zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt.

Der Lehrherr soll aber auch, wie schon sein Titel besagt, ein Lehrer des Jungen sein. § 126 a GO. gibt daher unter gewissen Voraussetzungen der unteren Verwaltungsbehörde das Recht, ungeeigneten Personen die Befugnis zur Lehrlingsausbildung zu entziehen. Wann diese Voraussetzungen gegeben sind, ist im großen und ganzen Ermessenssache der Behörde. § 126 a GO. stellt nur einen Rahmen auf, innerhalb dessen die Behörden tätig werden können. Gemäß Abs. I kann zunächst die Lehrbefugnis entzogen werden, wenn sich die betreffende „Person" wiederholt grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat. Grobe Pflichtverletzungen — sie müssen wiederholt, also mindestens zweimal, vorgekommen sein[77]) — liegen regelmäßig dann vor, wenn der Lehrherr gegen die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere gegen die Ausbildungspflicht, verstößt. Im übrigen ist der Begriff Pflichtverletzungen so weit[78]), daß man ihn als eine Generalklausel bezeichnen kann. Sie wird im allgemeinen dann anzunehmen sein, wenn der Lehrherr dem Sinn und Zweck des Lehrvertrages zuwiderhandelt. Der Lehrling soll aber auch in seiner moralischen Entwickelung geschützt werden; deshalb kann die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen solchen Personen entzogen werden, gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung als dazu ungeeignet erscheinen lassen (§ 126 a I 2. Halbs. GO.). Ferner

74) Nach § 106 GO. dürfen Gewerbetreibende, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, Arbeiter unter 18 Jahren nicht anleiten. Diese Vorschrift gilt nicht für Handlungslehrlinge (§ 154 Abs. I GO.).

75) Hoffmann Seite 246.

76) Hoffmann Seite 281.

77) Einmalige Pflichtverletzungen machen den Lehrherrn allerdings auch strafbar.

78) Trotz der Qualifizierung durch das Wort „grob".

kann die Verwaltungsbehörde im Interesse einer sachgemäßen Anleitung der Lehrlinge solchen Personen die Lehrbefugnis entziehen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dazu nicht geeignet sind (§ 126a Abs. II GO.). Abs. II ist also insofern enger als Abs. I, als er sich nur auf das Anleiten erstreckt. Die im Abs. II genannten Personen können demnach Lehrlinge halten, sofern nur für eine gute Ausbildung (= Anleitung) Sorge getragen ist. So sichert der Gesetzgeber dem Jugendlichen eine möglichst gute Ausbildung, die ihn zu einem hervorragenden Kenner seines Faches machen soll. Wegen dieser hohen Bedeutung des § 126a GO. hat § 148 Ziff. 9a GO. jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Verwaltungsbehörden für strafbar erklärt.

So ist also die Berufsausbildung des Lehrlings schon strafrechtlich geschützt, bevor er überhaupt die Lehrzeit beginnt. Gestreift sei aber hier die Frage nach der Gültigkeit der trotz der Hindernisse der §§ 126 und 126a GO. abgeschlossenen Lehrverträge. Es handelt sich hier um ein umstrittenes zivilrechtliches Problem, das auch in dieser Arbeit Erwähnung verdient[79]). Man wird im Interesse des Lehrlings nicht ohne weiteres Nichtigkeit eines solchen Vertrages annehmen können. Hueck räumt daher beiden Parteien ein Recht zur fristlosen Kündigung ein und weist auf die Möglichkeit einer zwangsweisen Entlassung hin (darüber weiter unten). Nipperdey[80]) nimmt dagegen Nichtigkeit ex nunc an, so daß dem Lehrling die bei dem unrechten Lehrherrn verbrachte Zeit nicht verloren geht. Die Durchführung dieser Ansicht stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten. Das eindeutige Feststellen des Zeitpunktes, zu dem Lehrherr oder Lehrling von der Gesetzwidrigkeit des Lehrverhältnisses Kenntnis erlangt haben, ist oft unmöglich, nur selten leicht. Richtig ist jedenfalls, daß auch diese Zeit für den Lehrling nicht verloren sein soll[81]). Daher wird man — auch im Interesse des Schutzes des Lehrlings — einen bis zur Auflösung gültigen Vertrag anzunehmen haben[82]), so daß der Lehrling zeitlich keinen Nachteil hat. Die Auflösung kann durch fristlose Kündigung erfolgen.

Im übrigen aber kann die Ortspolizeibehörde diejenigen Personen, die den Bestimmungen der §§ 126 und 126a GO. entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, durch Zwangsstrafen zur Entlassung dieser Lehrlinge anhalten (§ 144a GO.). Als Zwangsmittel kommen in Preußen alle in den §§ 55—57 PVG. vom 1. Juni 1931 genannten in Frage.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß die §§ 126 und 126a GO. auf Apothekerlehrlinge (§ 154 Ziff. 1 GO.) und auf Handlungslehrlinge

79) Näheres bei Hueck-Nipperdey, Seite 138, mit Literatur dafür und dagegen.
80) Reichsgerichtsfestschrift Bd. IV, Seite 209.
81) So auch Landmann (Seite 500) mit einem Hinweis auf § 129 GO.
82) Siebert Seite 96/97.

(§ 154 Ziff. 2 GO.) keine Anwendung finden. Doch enthält § 81 HGB. für Handlungslehrlinge die gleiche Bestimmung wie § 126 GO. Zuwiderhandlungen sind gemäß § 82 HGB. strafbar, auch kann die Polizeibehörde die Entlassung von Lehrlingen, die dem Verbote zuwider gehalten werden, erzwingen (§ 81 II HGB.).

Für Handwerksbetriebe stellt § 129 GO. hinsichtlich des Lehrpersonals besondere Regeln auf. Eine gesetzliche Bestimmung des Begriffes Handwerk gibt es wegen der schwierigen Abgrenzung zwischen Handwerk und Fabrikbetrieb nicht. Im allgemeinen gilt als Handwerksbetrieb „der unter sachlicher Mitarbeit oder Aufsicht des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters und unter überwiegender Beschäftigung von fachlich ausgebildeten Arbeitskräften stattfindende gewerbsmäßige, aber nicht fabrikmäßige Betrieb der Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten"[83]). In solchen Betrieben dürfen nur Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben, Lehrlinge anleiten. Haben solche Personen die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes bestanden, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, so haben sie die Befugnis dann, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbezweige

1. die Lehrzeit (130 a) zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder
2. 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder
3. während einer gleichlangen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind (§ 129 I).

Einer besonderen Verleihung der Lehrbefugnis bedarf es demnach nicht. Vielmehr kann die höhere Verwaltungsbehörde[84]) Personen, die den obigen Anforderungen nicht entsprechen, widerruflich die Anleitungsbefugnis verleihen (§ 129 II 1 GO.), doch soll vorher die Handwerkskammer und die Innung gehört werden.

So hat also der Gesetzgeber in geradezu einseitiger Weise auf die Ausbildung des Nachwuchses im Handwerk sein ganz besonderes Augenmerk gerichtet. Um sein Ziel zu sichern, hat er in § 148

---

83) So Hoffmann Seite 227. Eingehend über diesen Begriff Epner Seite 5 ff. Nach Hartmann Bd. II sind Handwerk alle die Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können und im Verzeichnis aufgeführt sind, das der Wirtschaftsminister auf Grund des § 1 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 — RGBl. I Seite 495 — aufgestellt und durch Bekanntmachung vom 6. Dezember 1934 Deutscher Reichsanzeiger Nr. 287 veröffentlicht hat. Mit diesem Verzeichnis ist die Frage entschieden, welche Gewerbezweige überhaupt handwerksmäßig betrieben und hinsichtlich der ihnen angehörenden Betriebe in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

84) In Preußen der Regierungspräsident, im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident Ausführungsanweisung zur GO. vom 1. Mai 1904 — HMBl. Seite 125 — Ziff. 2 und Erlaß vom 12. Juli 1908 — GMBl. Seite 305).

Ziff. 9 b GO. Zuwiderhandlungen gegen § 129 GO. für strafbar erklärt. Ziff. 9 b spricht vom Halten, Anleiten und Anleitenlassen, § 129 GO. spricht dagegen nur vom Anleiten. Es ist dies, wie Epner[85]) mit Recht bemerkt, eine „ungenaue Redigierung, die zu Zweifeln Anlaß geben könnte". Es ist nämlich nicht verboten, daß Personen, die den Erfordernissen des § 129 GO. nicht genügen, Lehrlinge halten. Nur die Anleitung ist untersagt. Es erscheint fraglich, ob dieser Schutz der Lehre auch ausreicht.

Neben diesen öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften unterstehen die Lehrherren auch noch den von den zuständigen Handwerkskammern auf Grund des § 103 e I Ziff. 1 GO. erlassenen Vorschriften, die meist neben geistiger und körperlicher Befähigung von den Lehrpersonen genügende Schulkenntnisse verlangen[86]). Doch sind diese Vorschriften strafrechtlich ohne Bedeutung.

## IV. Lehrvertrag.

Darf ein Lehrherr, der die oben behandelten Voraussetzungen erfüllt, Lehrlinge halten oder anleiten, so darf er doch nicht von sich aus das Lehrverhältnis beliebig gestalten. Er muß mit dem Lehrling oder seinem gesetzlichen Stellvertreter einen Lehrvertrag schließen, der die Rechte und Pflichten gegenseitig abgrenzt. Zunächst sei darauf hingewiesen, daß die Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag oder ein Vertrag eigener Art ist, stark umstritten war. Kaskel[87]) bezeichnet ihn als einen Sonderarbeitsvertrag. Auch Potthoff[88]) sieht im Lehrvertrag im Anschluß an die früher herrschende Meinung einen Arbeitsvertrag. Zwar bezwecke der Lehrvertrag in erster Linie Ausbildung und Erziehung des Lehrlings, doch stehe dem die Pflicht zur Arbeitsleistung sowie das auf Grund von Tarifordnungen regelmäßig bezogene Entgelt entgegen. Unter der Führung des Reichsarbeitsgerichts hat die Rechtsprechung sich diese im Schrifttum herrschende Meinung zu eigen gemacht[89]). Die heutige Entwickelung geht aber dahin, im Lehrvertrage einen Erziehungs- und Ausbildungsvertrag zu sehen[90]). Diese Auffassung entspricht auch einer grundsätzlichen Forderung der Hitlerjugend. Der Reichsjugendführer[91]) will den Jugendlichen nicht als Arbeitnehmer, sondern als Arbeitsschüler betrachtet wissen. Im Vordergrunde muß der Gedanke der Erziehung stehen. Der Lehrling ist nicht Objekt,

85) Seite 25/26.
86) v. Landmann Seite 499 (Anm. 1 zu 126).
87) Arbeitsrecht 1925, Seite 141. So auch Kaskel-Dersch Seite 248.
88) Seite 116.
89) Rohlfing, Lehrlingsrecht Seite 1.
90) Siebert in D.R., 1935 Seite 61. Vgl. auch Anm. 89.
91) Deutsche Justiz 1934, Seite 1566.

sondern Subjekt des Arbeitsmarktes. Der Lehrherr ist zum Treuhänder des Staates für die Erziehung der ihm anvertrauten Jugend bestellt, an überaus wichtiger Stelle sogar. Nach alledem dürfte der Lehrvertrag heute nicht mehr als Arbeitsvertrag anzusehen sein.

Doch hat der Lehrherr von vornherein darauf zu achten, daß er nur so viele Lehrlinge annimmt, wie sein Betrieb unter normalen Verhältnissen fassen und ausbilden kann. Es hatte sich nämlich die Unsitte herausgebildet, möglichst viele Lehrlinge, die ja recht billige Arbeitskräfte sind, zu beschäftigen, dafür aber um so weniger Gesellen einzustellen. So kam es, daß die Ausbildung der Lehrlinge völlig vernachlässigt wurde und über den Nachwuchs viele Klagen laut wurden. Daraufhin hat der Gesetzgeber durch die Novelle vom 26. Juli 1897 dem § 128 GO. die heutige Fassung gegeben. Danach kann die untere Verwaltungsbehörde einem Lehrherrn, der eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegen und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagen (§ 128 I GO.). Auch können für einzelne Gewerbezweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge, die in dem Betriebe gehalten werden darf, erlassen werden (§ 128 Abs. II GO.). Für einige Gewerbe sind auf Grund dieser Ermächtigung Höchstzahlen festgesetzt worden und zwar für:

1. Betriebe zur Herstellung von Back- und Konditorwaren durch Erlaß vom 2. Mai 1922 (HMBl. Seite 207), abgeändert durch Erlasse vom 6. Mai und 30. August 1929 (HMBl. Seite 108 und 264) — siehe auch Erlaß in HMBl. 1923, Seite 138,
2. das Barbier-, Friseur und Perückenmachergewerbe durch Anordnung vom 3. Juni 1926 (HMBl. Seite 141), abgeändert durch Erlasse vom 21. Dezember 1928 (HMBl. 1929 Seite 16) und vom 28. Januar 1931 (HMBl. Seite 28),
3. das Fleischer- und Wurstmachergewerbe durch Erlaß vom 9. Mai 1922 (HMBl. Seite 109), abgeändert durch Erlaß vom 8. Juni 1926 (HMBl. Seite 153) und vom 6. Mai und 30. August 1929 (HMBl. Seite 108 und 246),
4. das Schlosser-, Installateur- und Mechanikergewerbe durch Erlaß vom 13. September 1924 (HMBl. Seite 247),
5. das Schornsteinfegergewerbe durch § 38 der VO. über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (RGBl. I Seite 515)[92]).

---

92 S. auch die Erlasse vom 20. Februar 1919 (HMBl. Seite 55), vom 15. März 1922 (HMBl. Seite 58), vom 21. März 1928 (HMBl. Seite 70) und vom 9. April 1931 (HMBl. Seite 93).

Der Gesetzgeber kommt mit diesen Beschränkungen seinem Ziele, nämlich einer möglichst guten Ausbildung des Nachwuchses, einen Schritt näher und sichert sich hier dadurch, daß er Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund von § 128 GO. erlassenen Vorschriften in § 148 Ziff. 9 b GO. mit der bereits bekannten Strafe bedroht. Im übrigen kann die Ortspolizeibehörde den Lehrherrn durch Zwangsstrafen zur Entlassung der zuviel eingestellten Lehrlinge zwingen (§ 144 a Abs. II GO.).

So weit die Gewerbeordnung. Im Handelsgesetzbuch sind entsprechende Vorschriften nicht enthalten.

Finden auf einen gewerblichen Lehrherrn die oben behandelten Beschränkungen bei der Annahme eines neuen Lehrlings keine Anwendung, so muß er 4 Wochen nach Annahme des Lehrlings einen schriftlichen Lehrvertrag schließen (§ 126 b GO.). Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Lehrling seine Tätigkeit beginnt. Nach § 126 b Abs. I GO. muß der Lehrvertrag mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in dem die Ausbildung erfolgen soll,
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit,
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen,
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter denen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Fehlt eines dieser Mußerfordernisse, dann ist der Vertrag ungültig[93]). Doch kann trotzdem ein Lehrverhältnis vorliegen, es kommt hierbei eben auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Daraus ergibt sich, daß zur Begründung eines Lehrverhältnisses der Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages an sich nicht erforderlich ist[94]). Der Lehrherr allerdings, der es unterläßt, innerhalb der erwähnten Frist einen ordnungsmäßigen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen, macht sich nach § 150 Ziff. 4 a GO. strafbar. Die Strafe ist eine Geldstrafe bis zu 20.— RM, im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes. Die Verjährung beginnt erst mit dem Tage, an dem das Lehrverhältnis beendet ist[95]).

Die Gründe für den Erlaß dieser Vorschrift sind sehr verschieden. Einmal sollen Lehrling und Lehrherr für die Dauer der ganzen Lehrzeit aneinander gebunden werden. Dieses Band erhält erst durch die schriftliche Niederlegung des Vertrages sichtbaren Ausdruck. Zwar ist ein wirksamer Vertrag bereits mit der Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen zustande gekommen, aber es ist

93) Er ist aber nicht ungültig, wenn der Lehrling kein Arbeitsbuch hat. Hoffmann Seite 283; GewA. 1, Seite 511.

94) Hoffmann Seite 282.

95) OLG. Celle vom 7. Juni 1902 (GewA. 5, Seite 141).

ganz zweifelsfrei, daß der schriftliche Abschluß des Vertrages auf die Vertragsparteien einen viel tieferen Eindruck macht, zumal die Mitwirkung des künftigen Lehrlings beim Abschluß eines mündlichen Vertrages nicht erforderlich ist. Zwar ist die Mitwirkung des Lehrlings auch beim Abschluß eines schriftlichen Vertrages nicht erforderlich, aber § 126 b Abs. II GO. verlangt, daß auch der Lehrling — neben seinem gesetzlichen Vertreter — den Vertrag unterschreibt. Ferner gehen beide Parteien, ist der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen, wichtiger Rechte verlustig. So können Lehrherr und Lehrling bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses Ansprüche nur dann erheben, wenn ein schriftlicher Vertrag vorliegt (§§ 127 d, f GO.). Nur dann hat der Lehrherr einen Anspruch auf Rückkehr des die Lehre unbefugt verlassenden Lehrlings. Nur dann kann der Lehrherr beantragen, daß die Polizeibehörde den Lehrling anhält, solange in der Lehre zu bleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fernzubleiben. Weigert sich der Lehrling unbegründeterweise zurückzukehren, so kann ihn die Polizei durch Androhung von Geld- oder Haftstrafen zur Rückkehr anhalten. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses können Lehrherr und Lehrling Entschädigungsansprüche nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

Ein weiterer Grund zum Erlaß dieser Vorschriften ist die Verhütung der Lehrlingszüchterei. Nur wenn ein schriftlicher Vertrag vorhanden ist, können die Innungen und Kammern, die einen Anspruch auf je eine Abschrift des Vertrages haben, kontrollieren, wie viele Lehrlinge jeweils ein Lehrherr hat.

Abweichend das Handelsrecht. Zwar geht auch hier der Lehrherr sämtlicher Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre seitens des Lehrlings verlustig, wenn der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen ist, aber er macht sich hierdurch nicht strafbar, auch hat er nicht das Recht, den Lehrling durch die Polizei zurückholen zu lassen.

Schließlich sucht der Gesetzgeber die Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge beim Abschluß von Lehrverträgen durch die Einführung des Arbeitsbuches sicherzustellen. Der Lehrherr darf einen Lehrling nur dann annehmen, wenn ihm das Arbeitsbuch vorgelegt wird. Es wird durch die Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausgestellt (§ 108 GO.). Das Arbeitsbuch muß den Namen des Jugendlichen, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Jugendlichen enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde, die auch ein

Verzeichnis über die von ihr ausgestellten Bücher zu führen hat (§ 110 GO.). Die Einführung des Arbeitsbuches stellt eine Stärkung der elterlichen Autorität dar und soll eine zu große Verselbständigung des Jugendlichen verhindern. Insbesondere soll ihm die Möglichkeit genommen werden, Arbeits- oder Lehrverhältnisse ohne oder gar gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters, besonders der Eltern, einzugehen. Durch das Arbeitsbuch soll also der Lehrling zur Vertragstreue erzogen, besonders aber vom Bruch des Lehrvertrages zurückgehalten werden.

Bei Annahme minderjähriger Arbeiter hat jeder Lehrherr sich das Arbeitsbuch vorlegen zu lassen. Damit verhindert das Arbeitsbuch die Beschäftigung von Jugendlichen in den oben aufgezählten „gefährlichen" Betrieben und stellt — wenn auch nur mittelbar — einen Gesundheitsschutz der Jugendlichen dar. Denn der Arbeitgeber macht sich strafbar, wenn er den Bestimmungen der §§ 106—112 GO. zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder hält und handelt immer fahrlässig, wenn er sich nicht über das Alter des Jugendlichen aus dem Arbeitsbuch vergewissert[96]). Der Lehrherr macht sich jedoch nicht schon dann strafbar, wenn er ohne Vorlage des Arbeitsbuches einen Lehrvertrag schließt, sondern erst, wenn der Lehrling seine Tätigkeit beginnt, also tatsächlich Arbeit verrichtet. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist für die Strafbarkeit des Lehrherrn ohne Bedeutung.

Gestreift sei hier die Frage nach der Gültigkeit des Lehrvertrages, wenn der Vertrag geschlossen wird, ohne daß das Arbeitsbuch vorliegt. Grundsätzlich wird hierdurch die Gültigkeit des Lehrvertrages nicht berührt. Insbesondere läßt nicht die Strafbarkeit des Lehrherrn auf die Nichtigkeit des Vertrages schließen[97]). Deshalb ist die ohne Arbeitsbuch zurückgelegte Lehrzeit auf deren Gesamtdauer anzurechnen, sofern nur tatsächlich ein Lehrverhältnis bestanden hat.

Das eingeforderte Arbeitsbuch hat der Lehrherr zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzuzeigen und nach rechtmäßiger Lösung des Lehrverhältnisses wieder herauszugeben (§ 107 GO.). Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, wenn dieser es verlangt oder der Lehrling noch nicht 16 Jahre alt ist, sonst an diesen selbst. Rechtmäßig ist die Lösung des Verhältnisses nicht, wenn der Lehrling unbefugt die Lehre verläßt; sie wird es aber nach ordnungsmäßiger Kündigung mit dem Ablauf der Frist. Der Lehrherr kann also bis zu diesem Zeitpunkt durch Zurückhaltung des Arbeitsbuches verhindern, daß der Lehrling eine andere Lehre antritt.

96) Goltd.A. 48 Seite 309.
97) Hoffmann Seite 283.

Beim Beginn der Lehre hat der Lehrherr an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und im Falle der Änderung die Art der letzten Beschäftigung einzutragen. Die Eintragungen, die mit Tinte zu bewirken sind, hat der Lehrherr oder der dazu bevollmächtigte Betriebsleiter zu unterzeichnen. Eintragungen sowie Merkmale bei ihnen, die den Jugendlichen günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezwecken, sind nicht gestattet. Desgleichen ist es verboten, Urteile über die Führung und die Leistungen des Lehrlings in das Buch einzutragen und sonstige durch die GO. nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche zu machen (§ 111 Abs. I bis IV GO.). Zuwiderhandlungen gegen diese zweifellos im Sinne der Lehrlinge liegende Regelung des § 111 Abs. III GO. sind in § 146 Abs. I Ziff. 3 GO. mit Strafe bedroht. Der Grund dafür liegt darin, daß eine Hemmung der weiteren Berufsausbildung des Lehrlings durch seinen früheren Lehrherrn nach Möglichkeit ausgeschaltet werden soll. Die Strafen sind Geldstrafe bis zu 2000.— RM. und im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten. Zuwiderhandlungen gegen § 111 Abs. IV GO. sind dagegen in § 150 Ziff. 2 GO. unter eine erheblich mildere Strafe — Geldstrafe bis zu 20.— RM. im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen — gestellt.

Außerdem genießt das Arbeitsbuch in seiner Eigenschaft als öffentliche Urkunde den Schutz des Strafgesetzbuches (§ 267 ff. StGB.). Vernichtet z. B. der Lehrherr das Arbeitsbuch in der Absicht, dem Lehrling Nachteil zuzufügen, so macht er sich nach § 274 StGB. strafbar[98]) Fehlt ihm die Absicht der Nachteilszufügung, so wird in der Regel Sachbeschädigung (§ 303 StGB.) vorliegen. Diese würde sonst mit § 274 StGB. ideell konkurrieren, denn wenn der Täter die Absicht hat, einem anderen Nachteil zuzufügen, hat er auch den in § 303 StGB. verlangten Vorsatz. Verläßt der Lehrling unbefugt die Lehre, dann darf der Lehrherr das Arbeitsbuch nicht etwa vernichten oder beschädigen. Er hat vielmehr nur ein Zurückhaltungsrecht bis zur ordnungsmäßigen Lösung des Verhältnisses. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt er strafrechtlich verantwortlich.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Lehrherrn unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet oder sind vom Lehrherrn unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird vom Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Herausgabe des Buches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden. Im übrigen ist der Lehrherr verpflichtet, das Arbeitsbuch rechtzeitig herauszugeben. Tut er dies nicht oder hat

98) Vgl. hierzu v. Landmann Anm. 1 zu § 112 GO.

er unzulässige Eintragungen gemacht, so macht er sich entschädigungspflichtig (§ 112 GO.). Außerdem macht er sich durch jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 112 GO. gemäß § 150 Ziff. 2 GO. strafbar.

Dieses Arbeitsbuch der GO., das für alle minderjährigen Personen mit Ausnahme der Handelslehrlinge und der Lehrlinge in Apotheken[99]) erforderlich ist, ist wesentlich verschieden von dem durch Gesetz vom 26. Februar 1936 — RGBl. I Seite 311 — vorgeschriebenen Arbeitsbuch. Das neu eingeführte hat den Zweck, durch einen Ausgleich von Stellenangebot und -nachfrage den Arbeitsmarkt nach Möglichkeit zu entlasten, dient also — wenn auch nicht allein — den Interessen der Arbeitsämter. Wegen dieses Ausgleichszweckes wird die Annahme eines Gehilfen oder Lehrlings ohne Arbeitsbuch als nichtig angesehen[100]). Eine weitere Einschränkung für die Beschäftigung von Arbeitskräften unter 25 Jahren hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung in einer Anordnung vom 25. August 1934 getroffen. Nach § 5 dieser Anordnung bedarf die Beschäftigung der Genehmigung des Arbeitsamtes. Bei Lehrlingen ist die Zustimmung freilich nicht erforderlich, wenn eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren vereinbart ist. In anderen Fällen wäre der Arbeits- oder Lehrvertrag ohne Einwilligung des Arbeitsamtes nichtig[101]). So dienen beide Arbeitsbücher von vornherein verschiedenen Zwecken. Das der GO. sichert die einheitliche Ausbildung und Erziehung des Lehrlings, das neu eingeführte den planmäßigen Arbeitseinsatz durch das Arbeitsamt. Auch dieses Arbeitsbuch hat der Gesetzgeber in den §§ 16 und 17 der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 — RGBl. I Seite 602 — strafrechtlich geschützt.

In § 146 Ziff. 1 GO. werden Zuwiderhandlungen gegen das Truckverbot unter Strafe gestellt. Das Truckverbot besagt, daß die Arbeitgeber den Lohn nur in bar auszahlen dürfen (§ 115 GO.). Insbesondere ist es verboten, den Arbeitern Waren zu kreditieren. Doch ist es gestattet, Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Es ist jedoch fraglich, ob der Schutz des § 115 GO. — der sog. Lohnschutz — sich auch auf Lehrlinge erstreckt. Das Wesen

99) § 154 Abs. I Ziff. 1 und 2 GO.

100) Rohlfing, M.G.L. Seite 10.

101) AG. Essen in der Arbeitsrechtlichen Spruchsammlung des Handwerks, 1936 Seite 7; Rohlfing, M.G.L. Seite 10.

der vom Lehrherrn gezahlten Vergütung ist bestritten[102]). Wie wir bereits hervorgehoben haben, sah man überwiegend den Lehrvertrag als einen Arbeitsvertrag mit dem Einschlag des Erziehungsverhältnisses an. Die Rechtsprechung unter Führung des RAG. konnte sich hier zu einer klaren Stellungnahme nicht durchringen. Bei dieser Ansicht mußte man in der Vergütung des Lehrlings Lohn für die geleistete Arbeit sehen[103], der unter diesen Umständen dem Truckverbot unterlag. Der Grund für die oben erwähnte Auffassung des Lehrvertrages war, die Vergütung auch tariflich sicherzustellen.

Heute dagegen sehen wir in dem Lehrvertrage ein reines Lehrverhältnis, in der Vergütung aus einem solchen daher auch keinen tariffähigen Arbeitslohn, der dem Truckverbot untersteht. Diese Vergütung ist für uns vielmehr eine Entschädigung, ja sogar eine Erziehungsbeihilfe[104]), als Ersatz für Kost und Wohnung, die früher die Lehrlinge genossen, da sie bei ihrem Lehrherrn wohnten und gewissermaßen zur Familie gehörten. So findet die Lehrlingsvergütung auch ihre historische Begründung.

Zum ordnungsmäßigen Abschluß eines Lehrvertrages gehört auch die Vereinbarung einer angemessenen Lehrzeit. Sie soll bei Handwerkern 3 Jahre dauern, darf aber 4 Jahre nicht übersteigen (§ 130 a GO.). Für die einzelnen Gewerbe kann die Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit festsetzen; auch kann sie in Einzelfällen Lehrlinge von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit entbinden. Die Vereinbarung einer längeren Lehrzeit als 4 Jahre ist nicht unter Strafe gestellt. Insbesondere fällt sie nicht unter § 150 Ziff. 4 a GO. Sie ist jedoch nach § 134 BGB. nichtig, insoweit sie die zulässige Höchstdauer überschreitet.

Bei den Handlungslehrlingen bestimmt sich die Dauer der Lehrzeit nach dem Vertrage. Ist in diesem keine Regelung getroffen, dann sind die im Orte geltenden Verordnungen sowie der Ortsgebrauch maßgebend (§ 77 Abs. 1 HGB.). Eine Strafbarkeit des Lehrherrn kommt hier nicht in Betracht.

Hervorgehoben sei noch folgendes: Auf das gesamte Arbeitsschutzrecht kann nicht, also auch nicht von einem Lehrling, verzichtet werden[105]). Eine dahingehende vertragliche Vereinbarung ist nichtig. Wieweit diese Nichtigkeit den ganzen Vertrag ergreift (§§ 134, 139 BGB.), hängt vom Einzelfalle ab. Regelmäßig wird man Wirksamkeit des Lehrvertrages ohne Rücksicht auf den Verzicht annehmen können. Wegen der Nichtigkeit des Verzichtes kann von einer Bestrafung des Lehrherrn, der die Aufnahme der

102) Hierüber Siebert in DR., 1936 Seite 62.
103) Z. B. Arb.R.Samml. 18, Seite 187.
104) Mansfeld in N.S.S., 1934 Nr. 51 Seite 206. Vgl. auch D.J.D., 1935 Seite 521/2.
105) Kaskel, Arbeitsrecht Seite 212; Kaskel-Dersch Seite 256/7.

Verzichtserklärung in den Vertrag verlangt, abgesehen werden. Er macht sich aber durch jeden Verstoß gegen die Schutzvorschriften strafbar, auch wenn er glaubt, daß er infolge des Verzichtes auf den Arbeiterschutz der Strafe entgeht. Mithin ist der Verzicht auch strafrechtlich ohne Bedeutung.

## V. Pflichten des Lehrherrn.

Durch den Lehrvertrag übernehmen Lehrherr und Lehrling eine Reihe von Pflichten. Diese ergeben sich aus dem engen Verhältnis, in das die Parteien während der Lehrzeit treten, in erster Linie aber aus dem Wesen und Zweck des Lehrvertrages. Der Lehrherr ist der Gebende, der Lehrling der Nehmende, der in seinem Fach zu einem tüchtigen Kenner herangebildet werden soll. Daraus ergibt sich, daß der Lehrherr verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen hat, die sich mit Rücksicht auf die Allgemeinheit nicht in der Erfüllung der vom Gesetz aufgestellten Mindestforderungen allein erschöpfen dürfen; er soll auch darüber hinaus zur beruflichen, geistigen, sittlichen und heute auch politischen Entwicklung des Jugendlichen nach Kräften beitragen. Um aber dem Jugendlichen eine möglichst gute Ausbildung zu sichern, hat es der Gesetzgeber für notwendig gefunden, ein Mindestmaß von Pflichten aufzustellen und ihre Verletzung unter Strafe zu stellen.

### a) Ausbildungspflicht.

Der gewerbliche Lehrherr ist in erster Linie verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen (§ 127 Abs. I GO.). Diese Ausbildungspflicht erstreckt sich aber nicht nur auf die zur Zeit im Betriebe vorkommenden, sondern auf alle die Arbeiten, deren Kenntnis bei der Ablegung der Gesellenprüfung vorausgesetzt wird[106]). Es ist dabei nicht nur auf die praktische, sondern auch auf die theoretische Ausbildung Gewicht zu legen. Ferner ist der Lehrling nicht übermäßig mit untergeordneten sowie solchen Arbeiten und Diensten zu beschäftigen, die mit der eigentlichen beruflichen Tätigkeit nur wenig oder gar nichts zu tun haben. Denn der Lehrherr hat alles zu unterlassen, was die ordnungsmäßige Ausbildung des Lehrlings zu gefährden geeignet ist. Eine Beurlaubung auf unbestimmte Zeit wegen Mangels an Aufträgen steht im Widerspruch mit dem Sinne des Lehrvertrages[107]). Die Beschäftigungspflicht ruht hier nicht, vielmehr muß auch dann

106) Arbeitsrechtliche Spruchsammlung des Handwerks 1932, Seite 29.
107) RAG. in der Arbeitsrechtlichen Spruchsammlung des Handwerkes 1931, Seite 151.

der Lehrherr den Lehrling Übungsarbeiten machen lassen[108]). Die Ausbildung darf ferner nicht dauernd einem Gesellen übertragen werden. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn ein Geselle den Lehrling zeitweise in einigen Griffen unterweist. Der Lehrherr selbst oder ein von ihm ausdrücklich dazu bestimmter geeigneter Vertreter muß in jedem Falle die Ausbildung leiten (§ 127 GO.). Geeignet ist der Vertreter dann, wenn er den Erfordernissen der §§ 126 ff. GO., bei Handwerkern auch denen der §§ 129 ff. GO. genügt. Wendet der Lehrherr bei der Auswahl des Vertreters nicht die erforderliche Sorgfalt auf, dann verletzt er eine ihm obliegende gesetzliche Pflicht. Die Festlegung eines bestimmten Vertreters im Lehrvertrage ist nicht notwendig, wenn auch zulässig.

Aus dieser so stark ins einzelne gehenden Regelung sehen wir wieder deutlich, wieviel dem Staate an einer gediegenen Ausbildung des Nachwuchses gelegen ist. Deshalb hat der Gesetzgeber im 148 Ziff. 9 GO. jede Verletzung dieser Ausbildungspflicht unter Strafe gestellt.

Für die Handlungslehrlinge ist im § 76 Abs. II HGB. die gleiche Regelung getroffen. Auch hier macht sich der Lehrherr durch Verletzung der Ausbildungspflicht strafbar (§ 82 Abs. I HGB.).

In beiden Fällen handelt es sich um Übertretungen, die mit einer Geldstrafe bis zu 150.— RM bestraft werden[109]). Doch sieht die GO. im Unvermögensfalle bei den gewerblichen Lehrherrn eine Haftstrafe bis zu 4 Wochen vor.

### b) Schulbesuch.

Ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt in der Ausbildung der Jugendlichen ist der regelmäßige Besuch einer Fortbildungs- oder einer Fachschule. Dies sind von der Gemeindebehörde oder vom Staate anerkannte Schulen, durch deren Besuch der Gesichtskreis der Lehrlinge erweitert und die praktische Lehre theoretisch untermauert werden soll. Sie spielen daher auch eine so große Rolle, daß § 127 GO. es dem Lehrherrn zur Pflicht macht, die Lehrlinge zum Besuche der einschlägigen Schulen anzuhalten und diesen zu überwachen. Der Lehrherr ist ferner verpflichtet, den Lehrling spätestens am 7. Tage nach dem Eintritt in die Lehre bei der Schule anzumelden und spätestens am 7. Tage nach dem Austritt aus der Lehre abzumelden[110]). Die Schulpflicht gilt in gleicher Weise für gewerbliche wie Handelslehrlinge (§ 139 i GO.; § 76 Abs. IV HGB.). Sie erlischt für alle mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 120 Abs. I GO.).

108) Rohlfing, M.G.L. Seite 86.
109) § 27 Abs. I Ziff. 2 StGB.
110) Rohlfing, M.G.L. Seite 87.

Schickt der Lehrherr den Lehrling nicht auf die allgemeine Fortbildungsschule, so genügt er seiner Pflicht nur dann, wenn er ihn eine Fach-, eine andere Fortbildungs- oder eine Innungsschule besuchen läßt, deren Unterricht von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist (§ 120 Abs. III GO.)[111]). Da jedoch die Innungsfachschulen nur sehr selten anerkannt werden, besuchen in diesem Falle die gewerblichen Lehrlinge die Berufs- und daneben noch die Innungsfachschule.

Eine sehr umstrittene Frage ist bzw. war die, ob der Lehrherr dem Lehrling die zum Schulbesuch nötige Zeit zu gewähren hat, d. h. ob die freigegebene Zeit auf die gesetzliche Dauer der täglichen Beschäftigung anzurechnen ist[112]). Die Frage wird heute mit Recht allgemein bejaht[113]). Denn für den Lehrling stellt der Unterricht nicht eine Erholung, sondern eine Fortbildung in seinem Berufe dar. Für ihn gibt es zwischen praktischer Ausbildung und theoretischer Unterweisung kaum einen Unterschied. Wünscht der Lehrherr eine Beurlaubung des Lehrlings vom Unterricht, so muß er die Genehmigung so rechtzeitig nachsuchen, daß ihm noch vor dem Urlaubstage eine Antwort erteilt werden kann. Der Urlaub wird regelmäßig nur dann erteilt, wenn triftige Gründe vorliegen, z. B. wenn eine selten auszuführende Arbeit für den Lehrling besonders lehrreich ist und die Arbeit nicht verschoben werden kann.

Nach alledem erscheint es selbstverständlich, daß jeder Verstoß gegen die für die Lehre und Berufsausbildung so wichtige Schulpflicht mit Strafe bedroht ist. Der gewerbliche Lehrherr wird gemäß § 148 Ziff. 9 GO., der Handelslehrherr gemäß § 150 Ziff. 4 GO. strafbar.

c) Betriebsschutz (Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz).

Der Betriebsschutz, unter dem man die Gesamtheit der Anordnungen versteht, die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und Angestellten vor Gefahren, die der Betrieb mit sich bringt, erlassen sind, gelten zwar für alle Arbeiter und Angestellten. Ausgenommen sind von ihm lediglich die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften und Apotheken[114]). Er spielt aber für das Wohl und Gedeihen des Jugendlichen eine so bedeutende Rolle, daß er auch hier zu behandeln ist. Denn wenn der ausge-

111) OLG. Marienwerder HMBl. 1906, Seite 299.

112) Verneint wurde diese Frage von: Hueck I, Seite 479, von Landmann Seite 511, Abel in JW., 1922 Seite 601, OLG. Dresden ebenda und Seite 1057

113) Sitzler in D.J.D., 1936 Heft 3 Seite 5, Rohlfing Seite 87. S. auch Potthoff Seite 108, LAG. Hamburg in JW., 1933 Seite 2027. Ferner D.JD. 1935, Seite 322

114) § 154 Abs. I GO.

bildete Erwachsene diesen Schutz genießt, wieviel mehr steht er dann dem jungen, unerfahrenen, eben in der Ausbildung stehenden Lehrling zu, an dem der Staat, wie oben dargelegt, ein hervorragendes Interesse hat. Daher ist der Lehrling nicht nur ebenso, sondern sogar noch mehr vor Gefahren jeder Art zu schützen, und es ist nur zu begreiflich, daß der Gesetzgeber auch diesen Schutz strafrechtlich gesichert hat.

Zunächst haben die Unternehmer die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, daß die Arbeiter, also auch die Lehrlinge, gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind, soweit es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für ausreichendes Licht, für Luftraum, Luftwechsel, Beseitigung von Staub, Dünsten, Gasen und Abfällen Sorge zu tragen. An den Maschinen sind im Bedarfsfalle Schutzvorrichtungen anzubringen. Auch für den Fall eines Fabrikbrandes ist Vorsorge zu treffen. Schließlich sind Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, die zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind (§ 120 a GO.).

Auch der Sittlichkeitsschutz hat eine gesetzliche Grundlage. Die Unternehmer sind nämlich verpflichtet, für die Wahrung von Sitte und Anstand zu sorgen. Soweit es die Natur des Betriebes gestattet, muß bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden. Es müssen ausreichende Umkleide- und Waschräume, nach Geschlechtern getrennt, vorhanden sein. Die Bedürfnisanstalten — ihre Anzahl muß der Zahl der Arbeiter entsprechen — müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege genügen. Ihre Benutzung muß ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen können (§ 120 b GO.).

Außer diesem allgemeinen Schutz haben die Unternehmer, die Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, die Pflicht, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, die durch das Alter der Jugendlichen geboten sind (§ 120 c GO.). Wir sehen also, dieser besondere Betriebs- und Sittlichkeitsschutz der Jugendlichen geht, wie gefordert, tatsächlich über den allgemeinen Schutz hinaus. Einzelheiten können durch Verordnungen und polizeiliche Verfügungen bestimmt werden.

Dieser erhöhte Betriebsschutz begründet für die Arbeitgeber die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, bei Beschäftigung von Jugendlichen die Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, die ihre Beschäftigung mit sich bringt, auf ein solches Mindestmaß herabzusetzen, wie es der besonderen Eigenart dieser Arbeitnehmer entspricht, unter Umständen eine für sie gefährliche Beschäftigung zu

unterlassen[115]). Den Jugendlichen sind also Arbeiten, denen sie körperlich oder geistig nicht gewachsen sind, nicht zu übertragen. Weiterhin sind sie gegen Betriebsgefahren aller Art, in besonderer Weise gegen Gefahren in maschinellen Betrieben, zu schützen. Ferner sind die Unternehmer durch § 120 c GO. verpflichtet, auf die Sittlichkeit der Jugendlichen besondere Rücksicht zu nehmen. Sie haben daher streng auf die Trennung der Geschlechter zu achten. Besondere Sorgfalt ist auf die Ausstattung und Reinlichkeit der Bedürfnisanstalten zu verwenden. Im übrigen ist es Aufgabe der Polizei (§ 120 d GO.), die Durchführung der in den §§ 120 a—c GO. aufgestellten Grundsätze zu überwachen und gegebenenfalls im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Polizei hat selbstverständlich vor Erlaß der Verfügung zu prüfen, ob die angeordneten Maßnahmen erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Gegen die Verfügung kann der Unternehmer binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde einlegen (§ 120 Abs. IV GO.).

Der Gesetzgeber hat also nicht ohne weiteres jede Verletzung der in den §§ 120 a—c GO. aufgestellten Grundsätze für strafbar erklärt, sondern zunächst die Polizei mit ihrer Durchführung betraut. Erst Verletzungen der auf Grund der Ermächtigung des § 120 d GO. erlassenen endgültigen Verfügungen werden gemäß § 147 Abs. I Ziff. 4 GO. mit Geldstrafe bis zu 300.— RM und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Voraussetzung ist aber hierbei, daß die Verfügung endgültig, d. h. nicht mehr mit einem Rechtsmittel anfechtbar ist. Außerdem kann die Polizei bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die ganze oder teilweise Einstellung des Betriebes anordnen, wenn die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde (§ 147 Abs. IV GO.).

Es berührt uns heute eigenartig, daß der Gesetzgeber in den §§ 120 a ff. GO. wohl Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, aber nicht die Arbeitskraft des Arbeiters erwähnt und besonders geschützt hat. Nach damaliger Anschauung war der Begriff Arbeitskraft in den beiden anderen „Leben" und „Gesundheit" enthalten. Dieser Ansicht vermögen wir heute nicht mehr zu folgen. Denn die Arbeitskraft ist vom Gesichtspunkt des Ganzen gesehen der Ausdruck der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte der Nation. Sie ist die Quelle der wirtschaftlichen Güter, die Grundlage der Existenz des einzelnen[116]). Die Arbeitskraft steht mit dem geltenden

115) Kaskel, Arbeitsrecht Seite 198.

116) Vgl. zum folgenden Weigelt in N.S.S., 1933/34 Seite 185 ff. und Wangner in N.S.S., 1935/36 Seite 273 ff.

Recht nur mittelbar durch die § 223 ff., 321, 330 StGB. in Verbindung.

Verletzt sich ein Arbeiter im Betriebe infolge Fehlens geeigneter Schutzvorrichtungen, so wird regelmäßig der Unternehmer gemäß § 230 StGB. strafbar sein. Es handelt sich dann nicht um ein Tätigkeits-, sondern um ein unechtes Unterlassungsdelikt; denn der Arbeitgeber hat es unterlassen, die ihm in § 120 a GO. auferlegten Pflichten zu erfüllen. Handelt er hierbei vorsätzlich, so dürfte nicht ohne weiteres vorsätzliche Körperverletzung im Sinne von § 223 StGB. anzunehmen sein; der Vorsatz wird sich nämlich in der Regel nicht auf die Körperverletzung, sondern nur auf die Unterlassung der Anbringung von Schutzvorrichtungen erstrecken. Daher ist der Unternehmer auch in diesem Falle nur wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen. Ist durch das Fehlen von Schutzvorrichtungen der Tod eines Arbeiters verursacht worden, so kommt es für die Strafbarkeit des Unternehmers darauf an, ob er den Tod als Folge seiner Unterlassung voraussehen konnte oder nicht. Hat er ihn voraussehen können, dann liegt fahrlässige Tötung (§ 222 StGB.), sonst fahrlässige Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 230, 226 StGB.) vor[117]).

Wir sehen also, daß im StGB. zwar Leben und Körper, aber nicht die Arbeitskraft ausdrücklich geschützt ist. Diese Lücke schließt wenigstens hinsichtlich der Jugendlichen der weiter unten zu behandelnde § 223 b StGB.

### d) Fürsorgeschutz.

In sehr engem Zusammenhang mit dem Betriebsschutz steht die Fürsorgepflicht des Lehrherrn. Unter ihr sind alle die Nebenpflichten zu verstehen, die das Lehrverhältnis infolge seiner engen Beziehungen zwischen Lehrherrn und Lehrling schafft. Die Erfüllung dieser Pflichten ist für ein erfreuliches Gedeihen der Lehrlinge von so großer Bedeutung, daß der Gesetzgeber in § 127 GO. (ähnlich in § 76 HGB.) ein Mindestmaß dieser Pflichten aufgestellt und Verstöße gegen sie mit Strafe bedroht hat (§ 148 Ziff. 9 GO., § 80 HGB.). So hat der Lehrherr den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und ihn vor Ausschweifungen zu bewahren. Die Fürsorgepflicht erstreckt sich naturgemäß auch auf die Zeit, die der Lehrling außerhalb der Arbeitsstätte verbringt[118]). Es ist daher für den Lehrherrn durchaus nicht gleichgültig, was sein Lehrling nach Feierabend treibt. Denn er macht sich durch die Vernachlässigung seiner Fürsorgepflicht unter Umständen nicht nur zivilrechtlich haftbar (§ 618 BGB.), sondern er macht sich sogar

117) Schwarz Anm. 1 zu § 226 StGB.; Frank Anm. I zu § 226 StGB.
118) Rohlfing, MGL. Seite 86.

strafbar. Die zivilrechtliche Haftung wird durch die Strafvorschriften nicht berührt.

Der Lehrherr hat ferner den Lehrling gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeiten zugewiesen werden, die seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Die Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist hierfür nicht notwendige Voraussetzung. Diese ist nur für die Frage der Verrichtung häuslicher Dienstleistungen von Bedeutung. Zu ihnen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Schließlich hat der Lehrherr dem Jugendlichen die erforderliche Zeit zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen zu gewähren.

Im Vordergrunde der Fürsorgepflicht steht ganz naturgemäß die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und damit der Arbeitskraft der in der Lehre und Berufsausbildung befindlichen Jugendlichen. Gerade darauf legt die Gesetzgebung der allerletzten Zeit ganz besonderes Gewicht. So wurde durch Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 — RGBl. I Seite 293 — § 223 b StGB. eingeführt. Er schützt infolge seiner Ausdehnung auf Personen, die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind, auch die Lehrlinge[119]). Sein Tatbestand verlangt ein Quälen, rohes Mißhandeln oder eine solche Gesundheitsschädigung des Jugendlichen, die auf böswillige Vernachlässigung der Sorgepflicht zurückzuführen ist. Quälen ist die Verursachung länger fortdauernder oder sich wiederholender Schmerzen. Eine Mißhandlung ist jede Schmerzzufügung; roh ist sie, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt. Unter Gesundheitsschädigung ist die Veranlassung einer Krankheit oder ihrer Steigerung, d. h. eines Zustandes des körperlichen Leidens, zu verstehen. Böswillig ist die Vernachlässigung der Sorgepflicht dann, wenn der Täter aus schlechter Gesinnung die Gesundheitsschädigung des Jugendlichen bezweckt[120]). Der Täter, in unserem Falle in erster Linie der Lehrherr, wird wegen eines Verstoßes gegen § 223 b StGB. mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Eine Umrechnung in eine Geldstrafe gemäß § 27 b StGB. ist daher im Gegensatz zur früheren Regelung des § 223 a Abs. II StGB. nicht mehr möglich. Vielmehr sieht § 223 b StGB. für besonders schwere Fälle sogar eine Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren vor. Die Höhe des Strafmaßes zeigt nur zu deutlich, welch große Bedeutung der Staat der Gesundheit seiner Jugend beimißt. Selbstver-

119) Pfundtner-Neubert II c 6 Seite 11.

120) Vgl. zum Begriff „böswillig": RGSt. 48 Seite 176 und Weigelt in N.S.S. 1933/34 Seite 186.

ständlich muß ein gleich großes Gewicht auf die Wiederherstellung der einmal geschädigten Gesundheit gelegt werden. Das gilt insbesondere auch für Gesundheitsschädigungen durch Geschlechtskrankheiten. Nach § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 — RGBl. I Seite 61 — ist jeder Erziehungsberechtigte verpflichtet, für die ärztliche Behandlung seiner geschlechtskranken Pflegebefohlenenzu sorgen. Die GO. räumt in § 127 a dem Lehrherrn ausdrücklich ein Erziehungsrecht ein. Im HGB. fehlt eine entsprechende Bestimmung. Doch erstreckt sich die Fürsorgepflicht des kaufmännischen Lehrherrn auch auf das Privat- und Innenleben des Handlungslehrlings. Der Lehrherr hat also erzieherische Aufgaben, die denen des Inhabers der elterlichen Gewalt ähneln[121]), ist also auch als Erziehungsberechtigter im Sinne des § 2 anzusehen. Demnach sind alle Lehrherren verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Lehrlinge Sorge zu tragen. Geschlechtskrankheiten im Sinne des genannten Gesetzes sind Syphilis, Tripper und Schanker ohne Rücksicht darauf, an welchen Körperteilen die Krankheitserscheinungen auftreten (§ 1). Verletzungen dieser Sorgepflicht sind zwar nicht unter Strafe gestellt; doch handelt es sich nicht um eine bloße Mahnung, sondern um eine wirkliche Rechtspflicht, deren Verletzung eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. II BGB., ja sogar die Strafbarkeit nach § 223 ff. StGB. begründen kann[122]). Bezüglich der Strafbarkeit der gewerblichen Lehrherrn taucht die Frage auf, ob die Verletzung der im § 2 begründeten Pflicht eine — nach § 148 Ziff. 9 GO. strafbare — Verletzung der gesetzlichen Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge darstellt. Das dürfte jedoch zu verneinen sein; denn die Pflicht, für die ärztliche Behandlung des geschlechtskranken Lehrlings zu sorgen, obliegt dem Lehrherrn nicht gegenüber dem Lehrling, sondern gegenüber dem Staat, der gerade durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten seinem Interesse an der Gesunderhaltung seines Volkes sichtbaren Ausdruck verliehen hat. Eine Strafbarkeit nach § 148 Ziff. 9 GO. kommt daher nicht in Frage.

Der Gesetzgeber hat bewußt, zumindest in dem älteren Teil des Lehrlingsrechts, also in der GO., in Anlehnung an die rechtlichen Verhältnisse in der Familie in die Fürsorgepflicht des Lehrherrn auch das Züchtigungsrecht miteinbezogen. Dem Handelsherrn steht freilich dieses Recht nicht zu. Übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten (§ 127 a GO.). Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 127 a GO. auf die Handlungslehr-

121) Gierke Seite 172.
122) Stenglein Seite 967, der auf Hellwig verweist.

linge, für die im HGB. nicht die gleiche Regelung vorgesehen ist, ist nicht möglich, weil nach § 154 Abs. I Ziff. 2 GO. der § 127 a GO. auf Handlungslehrlinge keine Anwendung findet. Im übrigen erscheint die Vorschrift des § 127 a GO. heute überholt. Sie dürfte im werdenden Jugendarbeitsrecht kaum noch Platz finden.

Überschreitet der gewerbliche Lehrherr sein Züchtigungsrecht, dann macht er sich gemäß § 148 Ziff. 9 GO. strafbar. Doch sind die Grenzen zwischen zulässiger und unzulässiger Züchtigung überaus flüssig. Eine unzulässige Züchtigung wird nicht erst dann anzunehmen sein, wenn eine Körperverletzung vorhanden ist; denn dann greifen §§ 223 ff. StGB. Platz. Man wird vielmehr schon dann eine unzulässige Züchtigung annehmen können, wenn sie das Maß des Erforderlichen übersteigt, d. h. wenn der Straf- und Erziehungszweck auch durch eine geringere Strafe erreicht werden kann. Eine Körperverletzung im Sinne der §§ 223 ff. StGB. ist für die Strafbarkeit nach § 148 Ziff. 9 GO. keineswegs notwendige Voraussetzung[123]).

### e) Arbeitszeitschutz.

Wir haben bisher erörtert, auf wie mannigfache Art und Weise der Gesetzgeber Leben und Gesundheit und damit Lehre und Berufsausbildung der Jugendlichen während und außerhalb der Arbeitszeit zu schützen sucht. Dieser Schutz wäre aber sinnlos, wären der Dauer der Arbeitszeit der Jugendlichen keine Schranken gesetzt. Die noch wenig gefestigte körperliche Konstitution der Jugendlichen macht es unbedingt erforderlich, daß sie vor schädlicher Überarbeitung geschützt werden oder nach größeren Anstrengungen längere Ruhepausen haben. Insofern steht der Arbeitszeitschutz dem Gesundheitsschutz sehr nahe. Daher hat auch der Gesetzgeber in der Arbeitszeitordnung (AZO.) vom 26. Juli 1934[124]) die Arbeitszeit der Jugendlichen eingehend geregelt und Verstöße gegen diese Regelung mit zum Teil empfindlicher Strafe bedroht.

Durch die Verordnung über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung ist eine Reihe von Vorschriften der GO.[125]) aufgehoben worden. Da die AZO. aber für alle Arbeiter und Angestellten, gemäß § 2 Abs. I auch für Lehrlinge, gilt[126]), ist nunmehr die Arbeitszeit einheitlich geregelt.

---

123) Sten.Ber. z. Nov. 1897, Seite 6098 ff.

124) RGBl. I Seite 803; eingehend hierüber Rohmer und Erdmann-Meißinger.

125) Und zwar §§ 120 f, 135, § 136 Abs. I—III, §§ 137, 137 a, 138, 138 a, 139, 139 a, 139 c, 139 d, 139 e, 139 f, § 154 Abs. I Nrn. 4, 5, und 6, § 154 a Abs. II.

126) Für einige Berufe gibt es noch Sonderarbeitszeitrecht, und zwar für Bäcker und Konditoren (Ges. v. 29. Juni 1936 — RGBl. I Seite 521), Fleischer, Seeleute, für Krankenpflegeanstalten und für die Landwirtschaft.

Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 8 Stunden (§ 3 Abs. I AZO.). Anfang und Ende dieser regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen sind durch Aushang im Betriebe bekannt zu machen (§ 26 Abs. I AZO.). Unterläßt dies der Betriebsführer, so kann er mit Geldstrafe bis zu 150.— RM bestraft werden (§ 27 Abs. I AZO.).

Der Grundsatz des § 3 Abs. I AZO. erleidet jedoch einige Durchbrechungen. Zunächst dürfen grundsätzlich sämtliche Beschäftigte eines Betriebes oder eines Betriebsteiles an 30 der Wahl des Unternehmers überlassenen Tagen im Jahre über die im § 3 Abs. I AZO. vorgeschriebene Höchstarbeitszeit hinaus mit Mehrarbeit bis zu 2 Stunden täglich beschäftigt werden (§ 7 AZO.). Ferner kann die in § 3 Abs. I AZO. festgesetzte Arbeitszeit durch die Tarifordnung (§ 8 AZO.) oder durch behördliche Genehmigung (§ 9 AZO.) dauernd ausgedehnt werden, sofern nur der Arbeitsplan des Betriebes die 48 Stunden-Woche einhält. In Betrieben, in denen die Gesundheit der Arbeiter infolge von Staub, Gasen usw. besonders gefährdet ist, den sog. gefährlichen Betrieben (§ 15 Abs. I AZO.) dauernd ausgedehnt werden, sofern nur der Arbeitsplan des vorgesehenen Fällen nur dann um eine halbe Stunde überschritten werden, wenn die Überschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat. Ferner kann auch bei Vor- und Abschlußarbeiten (§ 6 AZO.) die Höchstarbeitszeit um 2 Stunden, bei Jugendlichen jedoch nur um 1 Stunde (§ 17 Abs. II AZO.), verlängert werden.

Die sich aus der AZO. ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden weiterhin keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen auf andere Weise nicht zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen drohen (§ 11 Abs. I AZO.). Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitern oder Angestellten über 16 Jahren an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt werden, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Unternehmer andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können (§ 11 Abs. II AZO.).

In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, dürfen Jugendliche über 16 Jahren innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen einmal zu einer Arbeit von höchstens 16 stündiger Dauer einschließlich der Pausen herangezogen werden, wenn ihnen in diesen 3 Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von

ie 24 Stunden gewährt wird (§ 12 AZO.). Auf Jugendliche unter 16 Jahren findet § 12 AZO. keine Anwendung.

Die Arbeitszeit darf regelmäßig bei Anwendung der in den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Abs. I AZO. bezeichneten Ausnahmen 10 Stunden nicht überschreiten. Doch ist eine Überschreitung dieser Grenze in Ausnahmefällen aus dringenden Gründen des Gemeinwohls mit befristeter Genehmigung der im § 9 AZO. bezeichneten Behörden zulässig. Sie ist ferner statthaft bei einigen Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, wenn eine Vertretung der Beschäftigten durch andere Beschäftigte des Betriebes nicht möglich ist und die Heranziehung betriebsfremder Beschäftigter dem Unternehmen nicht zugemutet werden kann (§ 13 Abs. I AZO.). Doch dürfen Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren über 10 Stunden hinaus überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 17 Abs. III AZO.). Diese letzte Vorschrift findet aber auf Arbeiter, die in Bäckereien und Bäckerwaren herstellenden Konditoreien beschäftigt sind, keine Anwendung (§ 17 Abs. IV AZO.).

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers können unter zeitlicher und räumlicher Begrenzung für Anlagen, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden oder die sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, und für Anlagen, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, in den Grenzen der §§ 1—14 AZO. Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. III AZO. zugelassen werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf dann bei Jugendlichen bis zu 16 Jahren 60 Stunden, die Nachtarbeit in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens 1 Stunde unterbrochen sein. Die Tag- und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln (§ 17 Abs. VI AZO.).

In Betrieben, in denen regelmäßig mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 16 Abs. I AZO.), darf Jugendlichen bis zu 16 Jahren Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes weder vom Unternehmer selbst noch für Rechnung Dritter überwiesen werden, wenn sie die gesetzlich zulässige Arbeitszeit beschäftigt waren (§ 18 Abs. I AZO.). Sind sie kürzere Zeit tätig, dann ist die Übertragung oder Überweisung nur in dem Umfange zulässig, in dem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können. An Sonn- und Feiertagen ist die Mitgabe von Arbeit nach Hause überhaupt nicht gestattet (§ 18 Abs. II AZO.).

In den Betrieben des § 16 Abs. I AZO. dürfen Jugendliche bis zu 16 Jahren in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden (§ 19 Abs. I AZO.). Ausnahmen hiervon sind unter entsprechender Anwendung von § 17 Abs. VI AZO. zulässig (§ 19 Abs. III AZO.).

Diesen Jugendlichen ist ferner nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren (§ 20 Abs. II AZO.).

Schließlich sind für alle Jugendlichen während der Arbeitszeit Pausen einzuschalten und zwar:

1. bei einer Beschäftigung von 4 bis 6 Stunden eine solche von einer Viertelstunde,
2. bei einer Beschäftigung von 6 bis 8 Stunden eine solche von einer halben Stunde oder zwei Viertelstunden,
3. bei einer Beschäftigung von mehr als 8 Stunden mittags eine einstündige und vor und nachmittags je eine halbstündige Pause.

Ist der Jugendliche nur 4 Stunden tätig, so braucht eine Pause nicht gewährt zu werden (§ 21 Abs. II AZO.). Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn der Betrieb in den Teilen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt wird, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich erscheint oder andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 21 Abs. III AZO.).

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Regelung ist in § 27 Abs. III Satz 2 AZO. mit Strafe, und zwar mit Geldstrafe schlechthin, also gemäß § 1 Abs. II, § 27 Abs. II Ziff. 2 StGB. mit 3—10 000.— RM, bedroht. Es handelt sich demnach um ein Vergehen, nicht um eine Übertretung wie bei § 27 Abs. I AZO.

Außerdem enthält die AZO. eine Reihe von Ermächtigungen zum Erlaß von Ausführungsverordnungen und Sonderbestimmungen durch die zuständigen Behörden. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Ermächtigungen erlassenen Bestimmungen sind in § 27 Abs. II und III ebenfalls mit Geldstrafe bedroht.

Die Anwendung des § 27 AZO. setzt Verschulden voraus. Doch ist aus dem Sinn und Zweck des Arbeitszeitschutzes gefolgert worden, daß Fahrlässigkeit genügt[127]). Ein Irrtum über das Alter des Jugendlichen entschuldigt nur dann, wenn dieser Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht. Diese ist aber stets dann gegeben, wenn sich

127) RGSt. Bd. 2, Seite 321; Reger 10, Seite 393; Rohmer Seite 134.

der Arbeitgeber nicht aus dem Arbeitsbuch über das Alter des Jugendlichen vergewissert hat.

Der Unternehmer muß dafür sorgen, daß die Beschäftigung über die zulässige Höchstarbeitszeit hinaus unterbleibt. Er kann sich dabei nicht damit entschuldigen, daß er diese Beschäftigung nicht angeordnet habe[128]). Ebensowenig kann sich der Unternehmer darauf berufen, daß der Beschäftigte auf den Arbeitszeitschutz verzichtet habe. Dieser Verzicht ist ebenso wie bei dem übrigen Arbeiterschutz unmöglich.

Werden mehrere Arbeiter gesetzwidrig beschäftigt, so kommt es auf die Umstände, insbesondere auf die Einheitlichkeit des Vorsatzes an,ob ein einheitliches Delikt oder eine Mehrheit von Straftaten vorliegt. Letzteres dürfte nur selten der Fall sein. Im Falle eines Dauerdelikts beginnt die Verjährung der Strafverfolgung erst mit der Beendigung des gesetzwidrigen Zustandes.

Wer wegen einer der in § 27 Abs. III AZO. unter Strafe gestellten Handlungen bestraft worden ist und darauf abermals vorsätzlich eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 27 Abs. IV AZO.). Hervorzuheben ist, daß diese Straferhöhung nur bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Abs. III Platz greift und die Zuwiderhandlung vorsätzlich erfolgt sein muß. Die Straftaten des § 27 Abs. III AZO. können nur vom Unternehmer, nicht auch vom Beschäftigten, der über die zulässige Höchstarbeitszeit hinaus arbeitet, begangen werden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß mit Geldstrafe bis zu 600.— RM (§ 146 a GO.), im Unvermögensfalle mit Haft bestraft wird, wer Arbeiter an Sonn- oder Festtagen arbeiten läßt[129]). Von diesem Verbote ist jedoch eine Reihe von Arbeiten (§ 105 c GO.) und von Betrieben (§ 105 d GO.) aus zwingenden Gründen verschiedener Art ausgenommen. Verstößt ein Unternehmer, der bereits zweimal wegen Verstoßes gegen § 146 a Abs. I GO. verurteilt ist, erneut vorsätzlich gegen dieses Verbot, so wird er mit Geldstrafe von 50—1000.— RM oder mit Haft bestraft (§ 146 a Abs. II GO.). Doch bleibt die Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind (§§ 146 a Abs. II Satz 2, 146 Abs. II Satz 2 GO.).

---

128) Rohmer Seite 134; Gew.Arch. 1, 151.

129) Vgl. § 136 (früherer Abs. IV) GO. S. hierüber auch Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199).

## VI. Wer wird im Falle der Verletzung der Schutzvorschriften auf seiten der Unternehmer bestraft?

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die behandelten Schutzvorschriften ist grundsätzlich allein der Lehrherr strafbar. Wird ein Gewerbe nicht von einer physischen, sondern von einer juristischen Person betrieben, so gehen die dem Unternehmer auferlegten Pflichten von selbst auf den Vertreter der juristischen Person über[130]) (bei einer bergrechtlichen Gewerkschaft auf den Grubenvorstand, bei einer AG. auf den Vorstand, bei einer G.m.b.H. auf den Geschäftsführer, nicht auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates). Betreiben mehrere Personen gemeinsam als Gesellschafter ein Gewerbe, so haften sie sämtlich, wenn sie ein Verschulden trifft; andernfalls bleiben die, denen ein Verschulden, auch eine Fahrlässigkeit, nicht nachzuweisen ist, straffrei[131]).

Abschließend muß festgestellt werden, daß der Gesetzgeber auf Grund der Erfahrungen des täglichen Lebens alle Möglichkeiten zu erfassen suchte, um die sichere Durchführung der Lehre und Berufsausbildung der Jugendlichen zu gewährleisten.

### E. Kritik am geltenden Recht.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung der Berufsausbildung der Jugendlichen ist nicht zu leugnen. Das geltende Recht wird den Bedürfnissen der Jetztzeit keineswegs gerecht: es ist zu eng, nicht einheitlich im grundsätzlichen Aufbau und veraltet[132]). Und diese Mängel beeinflussen naturgemäß auch seine strafrechtliche Seite.

Zu eng ist es, weil es nicht alle in der Berufsausbildung begriffenen Jugendlichen einheitlich erfaßt. Zur Zeit gibt es, wie auch aus unserer geschichtlichen Einleitung hervorgeht, eine einigermaßen ausreichende reichsrechtliche Regelung nur bei der handwerklichen Berufsausbildung[133]). Das mag historisch begreiflich sein. Nach der amtlichen Statistik Ende Januar 1931 umfaßte das Handwerk 700 000[134]), also auch heute noch den größten Teil unserer „Lehrlinge." So war es schon vordem, und wer nicht zum Handwerk gehörte und trotzdem im Erwerbsleben stand, galt eben als jugendlicher Arbeiter, auch wenn er eine beschränkte Ausbil-

130) RGSt. Bd. 33 Seite 261.
131) Rohmer Seite 133.
132) Entwurf Seite 30 ff., Schindler in Kühne's Handbuch für Berufs- und Fachschulen, Seite 113 ff.
133) Entwurf und Wegner Seite 131.
134) Rohlfing, Lehrlingsrecht Seite 1.

dung genoß. Das galt etwa für die Landwirtschaft. Und der nicht verabschiedete Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes vom Jahre 1927 läßt auch da noch seine allgemeine Regelung auf Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge der Landwirtschaft keine Anwendung finden (§ 2, 1).

Für all die anderen gewerblichen Lehrlinge, die nicht ausgesprochen zum Handwerk gehören, wie Musiker, Köche, Kunst- und Handelsgärtner u. a. m., bilden nur die allgemeinen Bestimmungen der GO. (§§ 126—128) und ihre Strafbestimmungen (§§ 148 Ziff. 9, 9 a, 9 b, 10 und 150 Ziff. 4 a) die gesetzliche Grundlage. Sie finden insonderheit Anwendung auf Lehrlinge in den Fabriken (§ 134 a 1 GO.) und auf solche Lehrlinge, die weder zur Industrie noch zum Handwerk zählen, dagegen nicht auf Lehrlinge in den Handelsgeschäften und Apotheken (§ 154 GO.). Diese allgemeinen Bestimmungen sind nun keineswegs ausreichend genug, bilden aber immerhin brauchbare Richtlinien für zahlreiche Berufe. Daneben gibt es aber noch Berufe und Betriebe, die weder der GO. noch dem HGB. unterstehen. All die Jugendlichen nun, die in solchen Betrieben ihre Ausbildung genießen, müssen auch noch dieser Richtlinien entbehren. Ihr Lehrverhältnis regelt kein einheitliches Gesetz. Es findet seine Verankerung, wenn eine solche erstrebt wird, lediglich in den Bestimmungen des BGB., läßt aber dabei, da nur zivilrechtliche Gesichtspunkte in Frage kommen, den Parteien freie Hand. Tarife und sonstige Verträge und Vereinbarungen werden hier zwar manche Lücke schließen und so Ansätze zur geordneten Lehrlingsausbildung abgeben, immerhin: von Freiheit zur Willkür ist nur ein Schritt. —

Zu eng ist unser geltendes Recht aber auch in der berufsständischen Selbstverwaltung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens[135]). Die Handels- und die Landwirtschaftskammern stehen in ihren Befugnissen erheblich der Handwerkskammer nach. Sie allein ist befugt, ihr Lehrlingswesen einschließlich des Verfahrens bei den Gesellenprüfungen zu regeln und zu beaufsichtigen. Solche unterschiedliche Behandlung von Berufsgruppen muß immer zu Reibungen und Schwierigkeiten führen. Die gesetzlichen Voraussetzungen in der Lehrlingshaltung sind zudem für den Großbetrieb erheblich leichter. Er ist von der Handelskammer so gut wie unabhängig und kann Lehrlinge nach Belieben einstellen. Es ist daher nur zu begreiflich, daß große handwerkliche Unternehmungen ihre Anerkennung als industrieller Betrieb mit allen Mitteln durchzusetzen versuchen und versuchen werden.

---

135) Entwurf Seite 32.

Unsere gesetzliche Regelung im Lehrlingswesen ist ferner uneinheitlich im grundsätzlichen Aufbau. Das Recht der gewerblichen Lehrlingshaltung regelt die GO., das der kaufmännischen das HGB. Beide Gesetzbücher haben von vornherein andere Zwecke, andere Wurzeln und andere Geschichte. Die Neubearbeitung des Handelsgesetzbuches v. J. 1897 ist vor allem bedingt durch die Einführung des BGB. So sind Verschiedenheiten in beiden Gesetzbüchern verständlich. Aber diese Verschiedenheiten bestehen selbst in wichtigen Punkten, wie beim Lehrvertrag, der beiderseits besonders hervorgehoben wird, und über dessen rechtliche Natur man sich bis heute, wie bereits erwähnt, nicht einigen konnte[136]). So bestraft § 150 Ziff. 4 a der GO. den Lehrherrn, der nicht den Lehrvertrag binnen vier Wochen schriftlich (§ 126 b) abschließt. Das Handelsgesetzbuch kennt eine solche Strafe nicht; der Lehrherr verliert lediglich das Recht, bei unbefugtem Austritt aus der Lehre Ansprüche gegen den Lehrling geltend zu machen (§ 79 HGB.). Der Lehrherr soll ferner in beiden Fällen zugleich Erzieher des Lehrlings sein. Die GO. unterwirft hierzu den Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn (§ 127 a), sieht auch seine zwangsweise Zurückführung vor. Im HGB. steht von diesen Bestimmungen nichts.

Unsere gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens ist weiterhin veraltet, weil es den hier inzwischen eingetretenen Wandlungen keineswegs Rechnung trägt. An Stelle der früheren Einheitlichkeit ist heute eine Vielgestaltigkeit getreten, die immer undurchsichtiger wird. So ist die Industrie, vor allem die Metallindustrie, schon seit langem bestrebt, sich von dem Zuzug gelernter Arbeiter aus dem Handwerk immer unabhängiger zu machen. An die Stelle des handwerklichen Lehrlings tritt in weitem Umfange der industrielle. Erhebliche Mittel werden hierfür ausgegeben, aber auch anerkannte und befriedigende Ergebnisse erzielt. Ansätze zu solchen Neubildungen zeigen sich auch an anderen Stellen, in gewerblichen Betrieben, die weder zum Handwerk noch zur Industrie zählen, so auch in der Landwirtschaft und im Haushalt. Die Mahnung der Regierung an die Hausfrauen, doch die schulentlassenen Mädchen im Haushalt aufzunehmen und auszubilden, bewegt sich in gleicher Richtung. Die ganze Öffentlichkeit nimmt zu der Lehrlingsfrage heute eine ganz andere Stellung ein als vordem. Dem gesteigerten Kampfe ums Dasein will man ein besseres Rüstzeug entgegensetzen, jeder einzelne soll in der Lage sein, sein Bestes an seinem Platze zu leisten. Die Spezialisierung der größeren Betriebe erfordert sodann nur einseitig vorgebildete oder gar nur angelernte Arbeitskräfte, die also auf eine lange und geordnete Lehrzeit verzichten

136) Rohlfing Seite 1.

können. Dazu kommt das ungehemmte Vordringen der Maschine für fast jeden Zweck. Es sind bewundernswerte Werke des menschlichen Geistes, machen aber, weil sie oft doch nur wenige Griffe zur Bedienung erfordern, den gelernten Arbeiter entbehrlich, und nicht nur den, der sie bedienen sollte. Das alles gilt für Industrie und Handel in gleicher Weise. Im letzteren tritt noch erschwerend das Eindringen zahlreicher weiblichen Kräfte hinzu, die meist nur schulisch, keineswegs im Betriebe sachlich vorgebildet sind. Eine große Anzahl neuer Berufe (Rundfunk!) haben sich zudem entwickeln können. Nur ein geringer Teil der hier beschäftigten Jugendlichen wird eine vollwertige und umfassende Ausbildung genossen haben — bei all den anderen wird sie zufällig und ungeregelt sein.

Das geltende Recht ist auf Lehrlingshaltung im Gewerbe und Handel zugeschnitten; es wird all diesen Veränderungen nicht mehr gerecht. Es kann ihnen nicht gerecht werden, weil es aus einer Zeit stammt, in der es diese Veränderungen nicht gab.

Der „Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes" vom Jahre 1927, der erste Versuch, das Problem einheitlich zu erfassen, hat diese Unzulänglichkeiten nicht beseitigen können[137]). Seine strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 87—90) zeigen gegen die GO. erhebliche Milderungen. Nur die gesetzwidrige Berufsausbildung Jugendlicher wird von Amts wegen verfolgt und mit Gefängnis bestraft. In allen anderen Fällen tritt Strafverfolgung nur auf Antrag ein, der zurückgenommen werden kann[138]).

## F. Ausblick.

Alles fließt. Das Rechtsleben eines Volkes ist auch ein beständiges Fließen. Und dieses Fließen gleicht z. Zt. bei uns einem reißenden Strome. Unter vielem anderen ist ein neues Jugendarbeitsrecht im Werden, bei dem das künftige Berufserziehungs- und Berufsausbildungsgesetz neben dem Jugendarbeitsschutzgesetz im Vordergrund steht[139]). Neu ist aber auch der Ausgangspunkt, von dem aus die rechtliche Lösung dieser Aufgabe diktiert wird. Nur zwei Wege führen zum Ziel, ein wirtschaftspolitischer und ein staatspolitischer. Die Nachkriegszeit hat den ersteren eingeschlagen. In den wirtschaftlichen Interessengegensätzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern suchte man zum Ziele zu kom-

137) Vgl. z. B. § 80 II Ziff. 1.
138) Entwurf Seite 60.
139) Siebert in D.R., 1936 Seite 61.

men[140]). Der Nationalsozialismus sieht heute in der Berufsausbildung und Fortentwickelung des Berufsnachwuchses eine in erster Linie öffentlich-rechtliche Frage von allergrößter Bedeutung, die ausschlaggebend ist für die Lebensinteressen der Nation[141]). Das Wirtschaftliche wird dabei nicht vergessen. Die Zielgebung ist in beiden Fällen dieselbe.

Diese immer wieder betonte Bedeutung des Berufsausbildungsgesetzes für das Wohl der Jugend und den Bestand der Nation wird naturgemäß auch seinen Geltungsbereich maßgebend beeinflussen. Die Abgrenzung der von einem Sondergesetz erfaßten Jugendlichen bot stets besondere Schwierigkeiten. An dieser Abgrenzung ist auch der Versuch des Berufsausbildungsgesetzes von 1927 mit gescheitert. Goldmann, Hauptreferent im Sozialen Amt der RJF., stellt und beantwortet die entscheidenden Fragen, ob dieses neue Berufsausbildungsgesetz außer den eigentlichen Lehrlingen auch den jugendlichen Arbeiter erfassen soll, im Sinne der Reichsjugendführung durchaus bejahend: „Der nationalsozialistische Staat kann nicht ein Berufsausbildungsgesetz schaffen, in dem dem Unternehmer weitgehende Erziehungs- und Ausbildungspflichten gegenüber einer bevorzugten Schicht, den Lehrlingen, auferlegt werden, während sich das Rechtsverhältnis zwischen dem ungelernten Arbeiter und dem Unternehmer lediglich in dem Austausch von Arbeitskraft gegen Geld erschöpft"[142]). Es erscheint daher kaum noch zweifelhaft, daß das neue Gesetz alle Jugendlichen, auch die der Land- und Hauswirtschaft, der Industrie und der öffentlichen Betriebe in gleicher Weise einschließen wird[143]). Für alle sind Ausgangspunkt und Ziel der beruflichen Ausbildung gleich. Unterschiedlich ist lediglich das Maß der technischen Fertigkeiten, die dem Jugendlichen beim Eintritt in das Wirtschaftsleben je nach Veranlagung mitgegeben werden.

Jugendlicher und Lehrling wird damit zum gleichartigen Begriff.

Der mit der Ausarbeitung des Jugendarbeitsrechts beauftragte Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht hat in seiner ersten Sitzung am 3. Dezember 1934 ausdrücklich hervorgehoben, daß fernerhin das Lehrverhältnis niemals mehr als ein Arbeitsverhältnis charakterisiert werden dürfe[144]). Sein „Der Lehrling ist kein Arbeitsnehmer, sondern Arbeitsschüler" ist heute fast schon ein geflügeltes Wort. Es gilt danach, das Arbeitsverhältnis während

---

140) Goldmann in D.J.D., 1935 Seite 149.
141) Goldmann in D.J.D., 1935 Seite 150, Müller in D.J.D., 1935 Seite 385.
142) D.J.D. 1935, Seite 149 und 152.
143) Siebert in D.R., 1936 Seite 63.
144) Mansfeld in N.S.S., 1935 Seite 264.

der Lehrzeit wieder in das ursprüngliche Ausbildungsverhältnis zurückzuführen im Sinne der Lehrlingsbestimmungen im Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerkes vom 15. Juni 1934 (RGBl. I Seite 493), das die allgemeine Pflichtinnung und die Handwerksehrengerichtsbarkeit brachte. Die Berechtigung dieser Zurückführung ergibt sich nicht allein aus den Erfordernissen der Volksgemeinschaft, sie ist zugleich begründet in der rechtlichen Entwickelung des Lehrverhältnisses, das früher in seiner reinen Form stets ein Erziehungsverhältnis war. Vorbild kann hier sein die Lehrlingsausbildung auf berufsständischer Grundlage des Mittelalters, die sich nicht im Anlernen bestimmter handwerklichen Fertigkeiten erschöpfte, sondern zugleich die ethische Auffassung von der Zunft, ihren Mitgliedern und dem erwählten Berufe vermittelte[145]). Reste dieser Grundsätze hat die GO. in den §§ 127 und 127 a, 129 ff. über die Nachkriegszeit hinübergerettet.

Maßgebend beeinflußt wird weiterhin das neue Jugendarbeitsrecht und mit ihm seine strafrechtliche Seite durch die von Grund auf geänderte Stellung der Jugend im Rahmen der Volksgemeinschaft des Dritten Reichs. Jugendleben und Volksleben sind heute eins. Die „polizeilich-charitative Einstellung zur Jugend"[146]), wie sie durch den Art. 122 der Weimarer Verfassung bedingt war, ist vorüber. Die heutige Jugend sieht in dem Staate und seiner Sondergesetzgebung nicht nur das Aufsichtsorgan, in sich selbst nicht nur das Objekt staatlicher Fürsorge und Umsicht. Es lag ein gewisser Widerspruch in diesem Verhältnis von Staat und Jugend. Die Jugend stand dem Staate „gegenüber"[147]). Der Begriff von Volk und Staat ist heute ein anderer, mit ihm ist auch das Verhältnis von Volk und Staat ein anderes geworden. Damit mußte auch der Jugend im Ordnungsgefüge des Volkes ein anderer Platz zugewiesen und eingeräumt werden, der der Art und dem Eigenleben der Jugend entspricht. Aus zwei Gründen. Der Nationalsozialismus geht von dem Gedanken des ewigen Volkes aus. Für ihn ist die jeweilige Generation nur eine kurze Spanne in der Volksentwickelung von ewiger Dauer[148]). Unendlich viel liegt vor dieser Spanne, unendlich viel wird nach ihr liegen. Und der Garant dieser ewigen Erneuerung ist eben die Jugend, die sich in den Lebens- und Arbeitskampf, wie überhaupt in jede Lebensäußerung des Volkes, in jeder Beziehung hineinleben muß als sein notwendiger Teil, der gleichberechtigt und zugleich bevorzugt, keineswegs aber „unterworfen" ist[149]).

145) Goldmann in D.J.D., 1935 Seite 151.
146) Siebert in D.R., 1936 Seite 58.
147) Siebert ebenda.
148) Freisler in D.J.D., 1935 Seite 242.
149) Siebert ebenda.

Der frühere Widerspruch von Staat und Jugend ist aber nicht nur von seiten des Staates aufgehoben worden, auch das Verhältnis von Jugend und Staat hat sich von Grund auf gewandelt. Die Hitlerjugend insbesondere ist heute bewußter Träger des Staates, in dem sie einen Teil ihrer selbst als eine von ihr selbst gewollte und erstrebte Ordnung der Dinge sieht. An dieser Jugend kann der Gesetzgeber des Jugendarbeitsrechts nicht vorbei. Die Persönlichkeit des Jugendlichen macht zwar eine unterschiedliche Behandlung des Jugendlichen und des Erwachsenen naturgemäß notwendig[150]). Aber gerade die Betonung dieser Persönlichkeit, der sozialen Ehre und der Arbeitsgemeinschaft als den Grundgedanken der Ordnung der nationalen Arbeit (Gesetz v. 20. Januar 1934, RGBl. I Seite 45) bringt das neue Arbeitsrecht auf dieselbe Grundlage mit dem allgemeinen Arbeitsrecht zurück.

Diese Hitlerjugend ist nach den Worten des Reichsjugendführers ihrer Struktur und ihrem Wesen nach verschieden von jeder anderen Organisation der Welt. Sie ist keine Gründung des Staates für die Jugend, sondern eine Gründung der Jugend für den Staat[151]). Darum fühlt sich diese Jugend dem Staate gegenüber mit allen Kräften zur Mitarbeit verpflichtet. Von den Gliederungen der Partei entwickelt sie sogar eine ganz besondere Rührigkeit, auch darin, ihre gewordene Stellung nach außen zu erweitern und durch organische Entwickelung Einfluß zu gewinnen auf die Gesetzgebung als der sichtbaren Regelung unseres Gemeinschaftslebens. Die grundlegende Vereinbarung gemeinsamer Arbeit vom 8. Dezember 1933 zwischen dem Reichsorganisationsleiter der NSDAP. Dr. Ley und dem Reichsjugendführer Baldur v. Schirach, erweitert und geregelt durch eine Anordnung über die Aufgaben des Reichsamtes für die Jugend vom 28. August 1935[152]), ermöglichte gemeinsamen Einsatz. Aus Rücksicht auf unsere Wirtschaft nicht so sehr über den Gesetzgeber[153]), als vielmehr durch die eigene Tat hat dieser gemeinsame Einsatz eine erhebliche Wandlung auf dem Gebiete des Jugendarbeitsrechts fertig gebracht und somit die Voraussetzungen für eine gesetzliche Regelung geschaffen. Unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung des künftigen Jugendarbeitsrechts sucht die Hitlerjugend durch eine Reihe sozialer Forderungen zu erheben, die teilweise durch unentwegte Arbeit der sozialen Ämter der Hitlerjugend in einigen Bezirken bereits praktische Durchführung finden konnten.

---

150) Siebert in D.R., 1936 Seite 58.
151) Baldur v. Schirach Seite 71.
152) Amtl. Bekanntm. in D.J.D., 1935 Seite 426.
153) Picker in D.J.D., 1935 Seite 155.

Das Erstgeburtsrecht haben diese Forderungen nicht[154]), die Hitlerjugend hat sie jedoch mit besonderem Eifer aufgegriffen[155]). Unter Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront und der Hitlerjugend sind weiterhin Musterlehrverträge für einzelne Berufszweige ausgearbeitet worden, die bis zum Erlaß des Berufsausbildungsgesetzes in Geltung bleiben und eine geordnete Berufsausbildung und eine einheitliche Regelung des Lehrverhältnisses im neuen Geiste schon jetzt sichern sollen. Sie bauen sich naturgemäß auf der neuen Sozialordnung der Betriebe und dem neuen Ethos der Arbeit auf und regeln eindeutig all die einschlägigen Fragen der Lehrzeit, der Rechte und Pflichten von Lehrherrn und Lehrling, der Erziehungsbeihilfen usw., dann aber auch den heute so stark geforderten erweiterten Urlaub[156]).

Diese Frage einer ausreichenden Urlaubsgewährung nimmt in der jüngsten einschlägigen Literatur einen außerordentlich breiten Raum ein. Der Jugendliche ist noch nicht im Vollbesitz seiner Kraft, er bedarf vielmehr als Arbeitsschüler weiteren erhöhten Schutzes. Die Frage des Jugendlichen-Urlaubs ist damit eine Angelegenheit von öffentlich-rechtlicher Bedeutung, die im Gesetz ihre Regelung finden wird. Die Praxis kommt dieser Forderung bereits weitgehend entgegen. Treuhändermindestbestimmungen beseitigen Schwierigkeiten, wo solche zu finden sind[157]). Abkommen zwischen den rührigen sozialen Ämtern der Hitlerjugend und den Betriebsführern gewährleisten in einigen Bezirken den Jungarbeitern und Lehrlingen eine Urlaubszeit von drei, ja selbst vier Wochen. Neben diesem zur Erholung bestimmten regelmäßigen Urlaub fordert die Hitlerjugend noch eine Freizeit, die lediglich zur Erziehung für den Staat verwendet werden soll und noch der Freizeitgestaltung bedarf[158]).

Die Hitlerjugend fordert drittens mit allem Nachdruck den Wegfall des Lehrgeldes. Einem großen Teil der ärmeren Volksgenossen, für deren Eltern die Belastung durch das Lehrgeld untragbar ist, soll damit der Weg durch Lehre und Ausbildung zu einem Berufe freigemacht werden, zu dem er sich auch wirklich berufen fühlt[159]). Auch dieser Forderung ist die Wirtschaft bereits weitgehend entgegengekommen[160]).

Die Gediegenheit der Lehrlingsausbildung soll weiterhin gewährleistet werden durch den Abschluß jedes Lehrver-

154) Müller in D.J.D., 1935 Seite 391.
155) Siebert in D.R., 1936 Seite 60.
156) Siebert in D.R., 1936 Seite 61, und D.J.D., 1935 Seite 150, 477, 523.
157) Der Jugendliche im Arbeitsverhältnis in D.J.D., 1935 Seite 318.
158) Schnarr in D.J.D. 1935 Seite 261 ff.
159) Wojirsch in D.J.D., 1935 Seite 13.
160) D.J.D. 1935, Seite 362.

hältnisses durch eine Prüfung, auch dort, wo eine solche nicht üblich ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die vielen regionalen Prüfungsordnungen zwangsmäßig durch reichseinheitliche Prüfungslinien zu ersetzen, die dem Lehrherrn als Maßstab für die Ausbildung dienen und die Berufs- und Fachschulen über die besonderen Wünsche der Wirtschaft hinsichtlich der Ausbildung des Nachwuchses unterrichten[161]). Pflege und Förderung wird den Jugendlichen auf ihrem Wege durch die Berufsausbildung durch den Jugendwalter des Betriebes zuteil, dessen Ernennung auf gemeinsamer Anordnung der Deutschen Arbeitsfront und der Hitlerjugend, nicht auf einem Gesetz, beruht[162]).

Schließlich wird die Notwendigkeit einer gewissen Berufsausbildung durch die Hitlerjugend ausdrücklich hervorgehoben und innerhalb der bereits erörterten Grenzen gefordert[163]). Aus mehrfachen Gründen. Für das Volksganze ist jede Arbeit unentbehrlich, jede Arbeit muß daher in einer besonderen Lehrzeit erlernt werden. Das Gefühl der beruflichen und sozialen Minderwertigkeit bedingt bei an- und ungelernten Arbeitern eine Wurzellosigkeit, aus der sich dann seine gleichgültige, wenn nicht gar feindliche Stellung dem Staate gegenüber ergibt. Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Lehrzeit für alle Berufe erhöht darum zugleich den sozialen Frieden[164]).

Die Wandlung, die sich also ohne oder außerhalb der gesetzlichen Regelung auf dem Gebiete des Jugendarbeitsrechts vollzogen hat, ist in der Tat recht bedeutsam. Damit sind nun freilich die Aufgaben von heute noch nicht erschöpft. Eine weitere unbedingte Notwendigkeit auf dem Gebiete der Personalpolitik ist eine Neugestaltung des Arbeitszeitrechts. Die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I Seite 803) faßt zwar all die zerstreuten Vorschriften der verschiedenen Arbeitszeitordnungen und der GO. zusammen und beseitigt damit zum beachtlichen Teil die Unübersichtlichkeit, die insbesondere in den Bestimmungen über die Jugendlichen herrschte. Andrerseits wurden doch eben nur Unstimmigkeiten des Gesetzestextes ausgemerzt. Zu sachlichen Änderungen, wie der Beseitigung entbehrlich gewordener, des verschiedenen Geltungsbereichs der einzelnen zeitlich unterschiedlichen, der Neuschaffung zeitgemäßer Bestimmungen reichte die durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I Seite 45) gegebene Ermächtigung nicht aus. So ist die Arbeits-

161) D.J.D. 1935, Seite 360.
162) D.J.D. 1935, Seite 413 ff.
163) Siebert Seite 60, Goldmann in D.J.D. 1935 Seite 300 und 1935 Seite 149 ff.
164) Goldmann ebenda.

zeitordnung nur eine Notlösung[165]). Eine Neuregelung ist notwendig, besonders notwendig für die Jugendlichen, weil durch sie die Volkskraft gesteigert wird, die Volksgesundheit und die Wehrfähigkeit erhalten und behütet werden.

So wird der Gesetzgeber schon zu der Einhaltung der Höchstgrenze von 48 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit eindeutig Stellung zu nehmen haben. Vor- und Abschlußarbeiten und der Besuch der Berufsschule haben immer wieder und mehr noch als rein zusätzliche Arbeitsleistungen Angriffe auf die 48 stündige Arbeitswoche ausgelöst. Die Einsicht, daß die Fach- und Berufsschulzeit als regelrechte Arbeitszeit zu gelten hat und zu entgelten ist, hat sich keineswegs in der Gegenwart schon allgemein durchgesetzt. Selbst die Entscheidungen der Arbeitsgerichte sind hier vielfach abweichend. Auch hier hat die Hitlerjugend wertvolle Anregungen gegeben. Sie hält eindeutig an der Höchstgrenze der 48 stündigen Woche fest und weist die 36 bezw. 42 stündige Arbeitswoche früherer internationalen Jugendschutzprogramme ebenso zurück wie Überstunden und Akkordarbeit, die der Jugendliche, der sich der schädlichen Auswirkungen auf seinen jugendlichen Körper nicht bewußt ist, des höheren Lohnes wegen gern übernimmt[166]).

Besondere Schwierigkeiten, vornehmlich dann, wenn in mehreren Schichten gearbeitet wird, dürfte die Verschärfung des Verbots der Nachtarbeit für die Jugendlichen bringen. Ein unbedingtes Verbot der Nachtarbeit wird kaum zu erzielen sein[167]), und es wird aller Kunst bedürfen, die Erfordernisse einer gründlichen Ausbildung mit den Gesundheitsrücksichten auf die Jugend, die notwendig und vordringlich sind wie je zuvor, in Einklang zu bringen. Die Bestimmungen von heute gelten nur für die „jungen Leute" der GO.; zahlreiche Ausnahmen haben ihre Wirksamkeit stark herabgesetzt. Die Sonderregelung des Jugendschutzes, die in Vorbereitung ist[168]) und nach den Worten des Reichsarbeitsministers aus Gründen der Zweckmäßigkeit dem allgemeinen Arbeitsschutzgesetz voraneilen soll[169]), wird demnach auch aller Voraussicht nach die Verordnungen, die durch Verordnung vom 12. März 1935 — RGBl. I Seite 387 — bis zum 31. März 1938 verlängert wurden, über die Beschäftigungsmöglichkeiten Jugendlicher in Kohlengruben, Hammerwerken und Glashütten beseitigen. Besonders liegen die Verhältnisse in den Glashütten. Hier dürfen Jugendliche auch unter 16 Jahren bestimmte Arbeiten in den Nachtstunden verrichten.

165) Neitzel in D.J.D., 1935 Seite 360.
166) Müller in D.J.D., 1935 Seite 393.
167) Ebenda Seite 395.
168) Ebenda Seite 394.
169) Ebenda Seite 398 und Siebert in D.R., 1936 Seite 64.

Diese Erlaubnis wäre in Zukunft lediglich auf Jugendliche von 16—18 Jahren zu beschränken, die Nachtarbeit bis zu 16 Jahren gänzlich zu verbieten[170]).

Von den Bestimmungen, die der Erhaltung und Belebung der Arbeitskraft dienen sollen, haben wir bereits den Urlaub bei den Forderungen der Hitlerjugend kurz erwähnt. In ihm sieht man heute ein „sozialmedizinisches und bevölkerungspolitisches Problem"[171]), das darum auch nichts als Tauschobjekt in den Verträgen zu suchen hat, sondern ein Teil der Gesetzgebung werden soll.

Besondere Beachtung wird man der Sonntagsruhe der Jugendlichen schenken müssen, nicht nur als gesundheitliche Maßnahme zur Erhaltung und Steigerung der Volkskraft allein. Wir stehen vor der Notwendigkeit staatspolitischer Erziehung. Diese Notwendigkeit wirft aber einen völlig neuen Gesichtspunkt in die kommende Jugendgesetzgebung. Im Wirtschaftsleben werden freilich Ausnahmefälle und Sonderbedürfnisse immer vorhanden sein, die man wird dadurch berücksichtigen müssen, daß man gewisse beschränkte Möglichkeiten der Arbeitszeitverlängerung und der Sonntagsarbeit ins Auge faßt. Die durch die §§ 105 c, d, e, f und i GO. zulässigen Einschränkungen des grundsätzlichen Arbeitsverbots an Sonntagen (§ 105 b) müssen daher unter stark verändertem Gesichtswinkel im Sinne der gegenwärtigen Erfordernisse auf ihre Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit von neuem geprüft werden, immer wieder mit dem Bestreben, den Jugendlichen nach Möglichkeit von jeder Sonntagsarbeit fernzuhalten, soweit seine Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird oder seine Arbeitskraft als der wertvollste Besitz des Staates dadurch geschädigt werden könnte. Die Unterscheidung zwischen Betrieben mit mindestens zehn und solchen mit weniger als 10 Arbeitern erscheint sachlich nicht mehr begründet. Tatsächlich gehen denn auch die heutigen Forderungen dahin, die oben genannten Ausnahmen des Verbots der Sonntagsarbeit für Lehrlinge, Jungarbeiter und Jungangestellte zur Förderung der Gesundheit der Betriebsjugend gänzlich zu beseitigen[172]).

Es erscheint recht verwunderlich, daß das geltende Recht den Übergang von der Schule zur Betriebsarbeit entsprechend der langsamen und stetigen Entwickelung des jugendlichen Körpers fast gar nicht berücksichtigt. Die klare Notwendigkeit dieses Überganges ist nicht nur eine weitere Stütze der Forderung des arbeitsfreien Sonntags für Jugendliche, sie führt uns auch zugleich zu zwei weiteren Fragen, die unter stärkerer Anlehnung an die Ver-

170) Müller in D.J.D., 1935 Seite 394.
171) Hoske in N.S.S., 1934 Seite 300.
172) Z. B. Albert Müller in D.J.D., 1935 Seite 395.

hältnisse der Schule gelöst werden müßten und auch gelöst werden sollen. Die erste ist die Neuregelung der Arbeitspausen, deren Mißverhältnis zu den Schulpausen ohne weiteres hervortritt, die zweite und wichtigere die des Sonnabend-Frühschlusses, für den zudem noch dieselben Gründe wie für die Sonntagsruhe sprechen. In der Vergangenheit ist der Sonnabend-Frühschluß hart umstritten und recht verschiedenartig gehandhabt worden. Eine einheitliche Regelung haben bereits die Arbeitsschutzentwürfe von 1927 und 1929 vorgeschlagen. Nach diesen waren die Betriebe um 7 Uhr, vor Fest- und Feiertagen um 4 Uhr zu schließen[173]).

Man hat danach bereits früher diesen Aufgaben von heute ernste Beachtung geschenkt. Natürlich, denn die Gleichartigkeit in der Entwickelung der Jugendlichen bedingt eben eine Gleichartigkeit in den notwendigen Schutzmaßnahmen. Die erste deutsche Arbeiterschutzkonferenz vom Jahre 1890 hatte bereits für die jungen Leute zwischen 16 bis 18 Jahren einen besonderen Schutz gewünscht[174]). Vorstoß erfolgte auf Vorstoß. Die arbeitende Jugend der vergangenen Jahrzehnte stand ja doch vor den gleichen ungelösten Fragen ihres Arbeitslebens. Ihre Zentralstelle hat daher bereits im Frühjahr 1919 an die Verfassunggebende Nationalversammlung eine Eingabe gerichtet, die unter den Sammelbegriffen „Erziehung", „Jugendschutz" und „Reform des Lehrlingswesens" eine ganze Anzahl sozialer Fragen der Bearbeitung und Verabschiedung durch diese Versammlung zuwies — freilich ohne Erfolg[175]). Der Ausschuß der deutschen Jugendverbände richtete weiterhin auf seiner Kasseler Tagung vom 6. und 7. Oktober 1925 an die Reichsregierung die Bitte um eine Gesetzesvorlage, die:

1. die Arbeit in ihrer Höchstdauer auf 48 Stunden wöchentlich bemißt, einschließlich der Zeit für Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten und der Stunden für den Fortbildungs- und Fachschulunterricht,
2. den Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe auf Sonnabend mittag ansetzt,
3. die Nachtarbeit der Jugendlichen von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verbietet,
4. ausreichende Arbeitspausen vorsieht,
5. alljährlich drei Wochen Ferien unter Fortzahlung des Arbeitslohnes den erwerbstätigen Jugendlichen (einschließlich Lehrlingen) bis zu 16 Jahren und zwei Wochen Ferien unter Fortzahlung des Arbeitslohnes den erwerbstätigen Jugendlichen (einschließlich Lehrlingen) bis zu 18 Jahren gewährt[176]).

173) Ebenda Seite 395.
174) Vgl. Möller in „Jugend heraus!" 1926, Heft 12 Seite 185.
175) Müller in D.J.D., 1935 Seite 391.
176) Möller in „Jugend heraus!" 1926, Nr. 12 Seite 190.

Trotzdem blieb in Deutschland die Jugendfrage ungelöst, sie scheiterte immer wieder an den politischen Verhältnissen. So wertvoll diese Anregungen auch waren, wertvoller ist das Erstgeburtsrecht der Erfüllung.

Auch für die strafrechtlichen Maßregeln ist die rechtliche Grundlage naturgemäß eine andere geworden. In den Beziehungen der schaffenden Menschen zu einander hat das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I Seite 45) eine grundlegende Änderung herbeigeführt. In ihm finden neue Formen für das Zusammenleben der schaffenden Deutschen erstmalig erkennbaren Ausdruck. Es galt, die Extreme früherer geschichtlichen Entwickelungsperioden zu überwinden, es galt auch, die Möglichkeit der ständigen sozialen Erschütterungen auszuschließen, die Aufteilung der Nation in Interessenkreise zu verhindern. Daher stellt das neue Gesetz die verantwortliche Gemeinschaftsarbeit bewußt in den Vordergrund. Diese Gemeinschaftsarbeit dient dem Wohle der großen Gemeinschaft des Volkes, nicht dem eigenen Nutzen. In der Gemeinschaft des Betriebes sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufeinander angewiesen. Hier führt sie das Interesse an dem Werk, von dem sie beide leben, näher und stärkt ihr Gefühl der inneren Verbundenheit[177]). Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind eine Schicksalsgemeinschaft geworden, in der der Unternehmer aus dem sozialen Gegenspieler zum verantwortlichen Führer seiner Betriebsgemeinschaft wird. Die möglichste Ausschaltung von Zwischengliedern soll den Boden bereiten, auf dem ein gegenseitiges Vertrauen erwächst. Denn nur ein gegenseitiges Vertrauen ermöglicht jene Treuverbundenheit des Betriebsführers zur Gefolgschaft, zu der ja der Lehrling gehört (§ 1 AOG.), und der Gefolgschaft zum Betrieb, die das Arbeitsverhältnis von ehedem mit seiner ausschließlichen Regelung der materiellen Dinge ersetzen soll. Aufgebaut aber ist diese Treuverbundenheit auf dem neugeprägten Begriff der sozialen Ehre, der Mark und Grundlage der gesamten sozialen Ordnung ist. Über dieser sozialen Ehre wachen weiterhin Sonderehrengerichte und das Reichsehrengericht. Weil dem so sei, so schließt man weiter, sollte man eine Versündigung an der sozialen Ehre durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer weitgehend unter den Schutz der Standesehrengerichte stellen[178]). Nur die von jedermann verwirklichten Straftatbestände zum Schutze der Arbeitskraft gehörten in das Strafgesetzbuch. Wollte man jedes soziale Handeln lediglich durch Strafmaßnahmen erzielen, so wäre es eigentlich doch traurig um die Zukunft bestellt. Das Gesetzbuch der Arbeit sei das beste, das sich

177) Schuhmann in N.S.S., 1934 Seite 99.
178) Z. B. Mansfeld in N.S.S., 1933/34 Seite 39.

nur auf die notwendigsten Mindestbestimmungen beschränke und nur bestimmte Grundpflichten wiedergäbe. Die Ehrengerichte selbst hätten abseits von jeder Begriffsjurisprudenz ihre Entscheidungen lediglich aus dem Geiste der Volksverbundenheit und aus den Grundgedanken des AOG. zu treffen, und diese verkörperten eine von gegenseitiger Achtung, Treue und Kameradschaft beherrschte Schicksalsgemeinschaft von Führer und Gefolgschaft.

Bei gleicher Gelegenheit hegt man freilich doch wieder Zweifel, daß die Zeit für solche Gedankengänge schon jetzt oder auch nur in naher Zukunft reif sei[179]). Der Geist, mit dem das Leben ein Gesetz durchdringt, schafft erst den gewollten Segen. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit setzt jedoch einen anderen Menschen, setzt die idealistische Volksgemeinschaft voraus. Wahre geistige Umbildung verbürgt erst seine Erfüllung. Das Wesentliche einer Revolution ist nicht die Machtübernahme, sondern die Erziehung des Menschen im neuen Geiste[180]). Diese Erziehung ist heute und morgen noch nicht beendet. Die Überzeugung, daß lediglich die Achtung vor dem Mitarbeiter und ein allgemeiner Ehrbegriff, keineswegs ein drohendes Strafgesetz Tun und Lassen des einzelnen bestimmen sollen, ist noch kein allgemeiner Besitz. Zudem wird es stets Einzelpersonen geben, die sich dem Gesamtwillen des Volkes, d. h. der staatlichen Gesetzgebung, aus meist egoistischen Trieben, die in der menschlichen Natur ebenso tief liegen wie der Gemeinschaftssinn und das moralische Empfinden, zu entziehen trachten. Darum kann auch der Gesetzgeber die Erfüllung der arbeitsrechtlichen Fragen nicht der höheren oder tieferen sozialpolitischen Einsicht der einzelnen Betriebsführer überlassen.

Vollends nicht beim Jugendarbeitsrecht. Vielfach sieht man im Lehr- auch heute noch ein reines Arbeitsverhältnis. An die allgemeine Leistungsfähigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete wird jedoch der Lebenskampf der Nation zweifellos höhere Anforderungen stellen müssen, und diesen Anforderungen muß die jetzige Jugend als Träger der Zukunft in allen Punkten gewachsen sein. Sie wird ihnen nur dann gewachsen sein können, wenn die berufliche Führung und Ausbildung zielbewußt gehandhabt, die Lernzeit restlos als Lehrzeit ausgenutzt wird.

Zwischen dem Lehrverhältnis der Jugendlichen und dem Arbeitsverhältnis der übrigen Gefolgschaftsmitglieder besteht also ein grundsätzlicher Unterschied. Die Sozialpolitik des Staates auf dem Gebiete der Berufsausbildung der Jugendlichen dient zugleich wieder dem Staate selbst, ist also mehr als bloßer Interessenausgleich

179) Ebenda Seite 50.
180) Adolf Hitler in Reichenhall am 1. Juli 1933 und öfters.

der einzelnen. Wir haben darum das kommende Berufsausbildungsgesetz unter ganz besonderem Gesichtswinkel zu sehen. „Aus Gründen seiner eigenen Existenz und Aufgabe"[181]) muß der Staat jederzeit die Gewißheit haben, daß die berufliche Ausbildung der Jugend in der von ihm gewollten und vorgeschriebenen Form durchgeführt wird. Er muß ferner in der Lage sein, dieser Gewißheit, wo erforderlich, den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Dazu muß er „bis in den letzten Betrieb hinein seine Position autoritär behaupten"[182]). Für das Reichsberufsausbildungsgesetz können daher auch nur Einflüsse auf die Jugendlichen zulässig sein, soweit sie sich aus Staatsnotwendigkeit ergeben. Er wird zu diesem Zwecke die Jugendlichen aus dem privaten Bereich des Betriebes und der betrieblichen Politik weitgehend herauslösen. Daß dem so ist, beweist ja gerade das Werden dieses besonderen Reichsberufsausbildungsgesetzes außerhalb des Rahmens eines allgemeinen Arbeitsgesetzes, das dem ersteren folgen soll. Daß dem so sein muß, ergibt sich auch aus der besonderen Stellung der Jugend im neuen Staat, die ihren Weg im Vertrauen auf diesen Staat begonnen hat. Und der Staat wird das Vertrauen der Jugend nicht täuschen, er müßte sich sonst selbst verleugnen. Alles, was politische und öffentlich rechtliche Bedeutung hat, ist heute einer gleichen Wandlung unterworfen.

Und die strafrechtliche Seite im neuen Jugendarbeitsrecht?

Ohne Zweifel: Die neuen Maßnahmen als Teile eines Gesamtplanes der Entfaltung und Ertüchtigung der jüngsten Volkskraft werden tief in die Wirtschaft einschneiden und manchen schmerzlich treffen.

Am 6. April 1939 kann die preußische sozialpolitische Praxis ein Jahrhundertgedenken feiern. Im eigenen Lebensinteresse wird der nationalsozialistische Staat die Erfahrungen dieses hundertjährigen Kampfes auswerten müssen, ganz besonders bei der Berufsausbildung der Jugendlichen. Auf die elementaren Lebensbelange von Volk und Staat ist hier der Blick zu richten, nicht auf den jungen Einzelmenschen, auch nicht auf die Jugend an sich[183]). Die Erfahrungen aber lehren in allen Phasen dieses jahrzehntelangen Ringens, daß ein wirksamer Schutz der Jugendlichen nur durch Gesetzesvorschriften zu erreichen ist, denen durch strafrechtliche Bestimmungen zugleich der notwendige Nachdruck verliehen wird. Und leitende Männer der Praxis von heute bestätigen diese Notwendigkeit des strafrechtlichen Eingreifens immer wieder. Gesetzliche Vorschriften allein erreichten das gewünschte Ziel nicht, wenn nicht die Fürsorge für die restlose Durchführung in der Praxis dazukomme.

181) Albert Müller in D.J.D., 1935 Seite 198.
182) Ebenda.
183) Albert Müller in N.S.S., 1936 Seite 255.

Nur wenn die zur Verfügung stehenden Hilfs- und Machtmittel erhöht und die bei Zuwiderhandlungen eintretenden Strafen verschärft würden, werde es gelingen, die Beachtung der Schutzvorschriften auch im kleinen und kleinsten Betriebe zu erzwingen, in denen die Zahl der beschäftigten Jugendlichen verhältnismäßig am größten sei[184]). Auch der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg fordert den „rücksichtslosen Einsatz der staatlichen Machtmittel, den bereits bestehenden Schutzvorschriften zu gunsten des jugendlichen Menschen Geltung und Achtung zu verschaffen"[185]). Und weiter berichtet er in seinen „Freuden und Sorgen des Treuhänders der Arbeit", daß mancher Kummer und manche menschliche Niederträchtigkeit an den Treuhänder herangetragen würden, die nur durch rücksichtslose Einsetzung der vom Gesetz geschaffenen Machtmittel geahndet werden könnten und die ihn nicht selten zwängen, die im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgesehene Amtshilfe anderer Behörden, wie der Gewerbeaufsicht oder bei besonders hartgesottenen Sündern der Staatspolizei oder der Staatsanwaltschaft, nachzusuchen[186]). Nur einer verstärkten und mit allen Voraussetzungen für ein erfolgreiches und lückenloses Eingreifen im gesamten Reichsgebiet ausgestatteter Arbeitsaufsicht wird es gelingen, die Sondergebiete des Arbeitsschutzes und der Berufsausbildung der Jugendlichen im Blick- und Arbeitsfeld zu behalten und zu betreuen[187]).

Überaus spärlich rieseln die Quellen, die uns schon heute *im einzelnen* einen klaren Einblick in die strafrechtlichen Maßregeln des neuen Jugendarbeitsrechts gewähren könnten.

Richtungweisend sind hier vor allem die Denkschrift „Nationalsozialistisches Strafrecht" des s. Zt. preußischen Justizministers Hanns Kerrl und der vom Reichsjustizminister Gürtner herausgegebene Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, besonderer Teil, unter dem Titel „Das kommende deutsche Strafrecht". Beide wollen nur als Vorarbeit gewertet werden und darum unverbindlich sein. Aus beiden kann man jedoch die kommende Gestaltung des strafrechtlichen Schutzes der Jugendlichen als anschauliches Bild mit Sicherheit herauslesen. Das Strafrecht soll das Spiegelbild der seelischen Haltung eines Volkes sein[188]). Im Mittelpunkte nationalsozialistischer Rechtsauffassung steht der Mensch in seiner Bezogenheit zum Volksganzen[189]). Damit hat auch das nationalsozialistische Strafrecht die Urkräfte des Volkes, „die Ar-

184) Sitzler in D.J.D., 1936 Seite 14.
185) Daeschner in D.J.D., 1935 Seite 146.
186) Daeschner in D.J.D., 1935 Seite 22.
187) Ordemann in D.J.D., 1935 Seite 540.
188) Denkschrift Seite 6.
189) Wangner in N.S.S., 1936 Seite 273 ff.

beits- und Wehrkraft, die Kraft der Mutterschaft, die sittliche und körperliche Gesundheit der Jugend und deren Zukunft"[190]) zu sichern. Der Art. 157 der Weimarer Verfassung, nach dem die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reiches zu stehen habe, blieb unerfüllt. Im Reichsstrafgesetzbuch wird die Arbeitskraft als Rechtsgut überhaupt nicht erwähnt, dem Schutz des Vermögens dagegen ein breiter Raum gewidmet. Zwar war die Arbeitskraft wiederholt Gegenstand von strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Erörterungen, so am 35. Deutschen Juristentag 1928, im Strafgesetzentwurf 1927 und im Entwurf in der Fassung des Antrages Kahl[191]) (§§ 233 ff., 295 ff.)[192]). Alle diese Versuche sind heute unverwertbar, weil sie nur die Verletzung der Arbeitskraft durch beliebige Täter zu ahnden suchen und die wesentlichen Verstöße gegen die Pflichten eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers oder Lehrlings unberücksichtigt lassen, dann aber auch, weil sie den Begriff der Arbeitskraft zu eng fassen. Blickt man auf das Ganze, so ist die Arbeitskraft, vor allem für ein Volk, das mit Sachgütern so wenig gesegnet ist wie das deutsche, der wertvollste Reichtum als nie versiegende Energiequelle der Nation. Auch hier geht das Ganze vor dem Teil. Schädigung der Arbeitskraft des einzelnen ist demnach zugleich Schädigung der Gesamtarbeitsleistung und damit des Vermögensgutes des ganzen Volkes[193]). Dazu kommt, daß nach der Statistik von 1925 die Mehrzahl des deutschen Volkes in ihrer Arbeitskraft fast ihr ausschließliches Vermögen hat[194]). Die Gruppierung der verschiedenen strafrechtlichen Tatbestände, bei der die Denkschrift sich mehr der alten Systematik mit dem öffentlichrechtlichen Arbeitsschutz und dem Arbeitsvertragsschutz nähert, zeigt uns die unendliche Verschiedenartigkeit dieser Tatbestände. Die Neuregelung des Jugendarbeitsrechts mit seinem Berufsausbildungs- und Jugendarbeitsschutzgesetz wird dieses Gebiet des Arbeitsstrafrechts noch weiter verzweigen. Weit über jedes Arbeitsverhältnis gehen gerade hier die rechtlichen und sittlichen Pflichten, die nach jetziger Rechtsauffassung Lehrherr und Lehrling während der Lehrzeit übernehmen.

Freilich: überall gilt es Treue um Treue zu zeigen. Die Androhung härterer Strafen als bisher soll das Bewußtsein dieser Treue bei den zu ihr Verpflichteten heben[195]). Grundsätzlich geht daher der nationalsozialistische Staat gegen Volksgenossen, die sich den Gesetzen und verbindlichen Vorschriften nicht fügen, mit Strafen

190) Denkschrift Seite 9.
191) Liszt-Schmidt Seite 87.
192) Mansfeld in N.S.S., 1933 Seite 37.
193) Wangner in N.S.S., 1936 Seite 274.
194) Denkschrift Seite 92.
195) Ebenda.

vor, zu denen jeder Kulturstaat in gleicher Weise verpflichtet ist, wie er das Recht zu strafen für sich in Anspruch nimmt. Der Zweck des Strafrechts ist ihm, den Schutz der Volksgemeinschaft durch die Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen sicherzustellen[196]). In diesem Zweck liegt ihre Rechtfertigung. Das neue Reichsstrafgesetzbuch wird zweifellos die Arbeitskraft als ein um des Ganzen willen zu schützendes Rechtsgut bezeichnen[197]). Es gilt, die Scheu vor der Verletzung der Arbeitskraft, die eines umfassenden, erhöhten und allen sichtbaren Schutzes teilhaftig werden soll, zu heben. „Wer seinen Erwerb auf die Zerstörung und Ausbeutung der Arbeitskraft der anderen Volksgenossen gründet, muß schärfer als bisher zur Rechenschaft gezogen werden"[198]).

Die wertvollste Arbeitskraft ist die der Jugendlichen. Steht sie doch restlos während der ganzen Dauer eines noch jungen Lebens der Volksgemeinschaft zur Verfügung mit der hehren Aufgabe, durch Lehre und Ausbildung ihren Anteil zum Aufstieg des Vaterlandes beizutragen. Das Vaterland wird sie bei dieser Lehre und Ausbildung zu schützen wissen.

196) Denkschrift Seite 138.
197) Zweite Lesung des besonderen Teiles durch die amtliche Strafrechtskommission am 24. Juni 1936.
198) Denkschrift S. 92.

## Lebenslauf.

Am 25. April 1913 wurde ich in Gleiwitz als Sohn des Studienrats Franz Peterek und seiner Ehefrau Margarete, geb. Jockisch, geboren. Von Ostern 1919 ab besuchte ich 3 Jahre lang die Vorschule zu Gleiwitz und trat Ostern 1922 in das hiesige staatliche Friedrich-Wilhelm-Gymnasium ein. Ostern 1931 bestand ich die Reifeprüfung. Vom S.S. 1931 bis zum W.S. 1934/35 studierte ich an den Universitäten Breslau, Königsberg und Halle Rechtswissenschaft und bestand am 25. Juni 1935 vor dem Justizprüfungsamte zu Naumburg das Referendar-Examen. Mit dem 21. August 1935 trat ich in den Justizdienst ein.

Während meiner Studienzeit hörte ich insbesondere bei den Herren Professoren Bilfinger, Böhmer, Hein, Hensel, v. Hippel, Nagler, Noack, Oppikofer, Ruth, Sauer, R. Schmidt, Schott, Schwinge und Wegner.

Herrn Professor Dr. Wegner bin ich für die Überlassung des Themas und die Berichterstattung zu besonderem Danke verpflichtet.